



JAHRESBERICHT 1996

Bundesheer-Beschwerdekommission gemäß § 6 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990,
zuletzt geändert durch die Wehrgesetznovelle 1996, BGBl. Nr. 788/1996

Jahresbericht der Bundesheer-Beschwerdekommision:

Erscheint gem. § 9 Abs. 4 GO/BK iVm § 6 Abs. 5 Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305/1990, zuletzt geändert durch die Wehrgesetznovelle 1996, BGBl. Nr. 788/1996, einmal jährlich und ist nach Beschlußfassung durch die Mitglieder der Bundesheer-Beschwerdekommision dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzuleiten.

Für den Inhalt verantwortlich:

Das Präsidium der Bundesheer-Beschwerdekommision
- Abg. z.NR Ing. Gerald **TYCHTL**, amtsführender Vorsitzender,
- Dir. Joachim **SENEKOVIC**, Vorsitzender,
- BM a.D. Abg. z. NR Dr. Harald **OFNER**, Vorsitzender;

Redaktion:

Das Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision,
AG VORGARTENSTRASSE, Vorgartenstraße 225, 1024 WIEN,
Tel.(0222) 728 00 90, 72761/0, Durchwahl: 6468, 6343, 6352,
6348, Ortstarif 0660/5178, Fax 727 61/6197;

JAHRESBERICHT 1996

Im folgenden erstattet die Bundesheer-Beschwerdekommision den in § 6 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990, zuletzt geändert durch die Wehrgesetznovelle 1996, BGBl. Nr. 788/1996, vorgesehenen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im Jahre 1996.

Die Jahresberichte 1996 und 1997 sind gemäß der vorzitierten gesetzlichen Bestimmung vom Bundesminister für Landesverteidigung mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Bundesheer-Beschwerdekommision dem Nationalrat vorzulegen.

INHALTSVERZEICHNIS/JAHRESBERICHT 1996A.

Zusammensetzung der Bundesheer-Beschwerdekommision

B.

Tätigkeit gemäß § 6 des Wehrgesetzes 1990,
BGBI. Nr. 305/1990, in der geltenden Fassung (WG)

		Seite
	Präambel	5 - 7
I.	Allgemeines	8 - 13
II.	Zusammenstellung von Beschwerde-Fallbeispielen	14 - 29
III.	Beschlüsse der Bundesheer-Beschwerdekommision	30
IV.	Vom Bundesministerium für Landesverteidigung getroffene Maßnahmen	31
V.	Allgemeine Empfehlungen	32
VI.	Tätigkeit der Vorsitzenden	32

C.

Tätigkeit gemäß § 29 Abs. 8 WG 33

ANHANG

I.	<i>Statistischer Teil über die Bearbeitung der außerordentlichen Beschwerden</i>	<i>St 1 - 25</i>
II.	<i>Rechtsgrundlagen für die Bundesheer- Beschwerdekommision und ihre Tätigkeit</i>	<i>R 1 - 30</i>

a) § 6 WG

b) *Geschäftsordnung der Bundesheer-Beschwerdekommision, Beschluß
vom 18.10.1994, GZ 1/82/6-BK/32/94, VBl. I Nr. 197/1994
einschließlich der Berichtigung vom 22.5.1995, VBl. I Nr.
34/1995*

c) *Beschwerdeerlaß (Erlaß/BMLV vom 21.9.1994, VBl. I Nr. 144/1994)*

d) *Militärische Sicherheit; Objektschutz; Mitglieder der Bundesheer-
Beschwerdekommision (BK) und Angehörige des Büros der BK;
Zutrittsberechtigung zu Objekten der Sicherheitsstufe "A" bis "D"
(Erlaß/BMLV vom 24.2.1994, GZ 67.803/106-5.8/93)*

- 3 -

A.Zusammensetzung der Bundesheer-BeschwerdekommisionVorsitzende:

BM a.D. Abg.z.NR Dr. Harald OFNER (amtsführender Vorsitzender)	F
Abg. z. NR a.D. Walter MONDL	SPÖ
Dir. Joachim SENEKOVIC	ÖVP

Mitglieder:

- Abg.z.NR a.D. Wanda BRUNNER	SPÖ
- Abg.z.NR a.D. Dir. Alfred FISTER	SPÖ
- Abg.z.NR a.D. Alois ROPPERT	SPÖ
- Abg.z.NR Walter MURAUER	ÖVP
- Mitglied des Bundesrates Mjr (M) Mag. Gerhard TUSEK	ÖVP
- OR Lt (dRes) Dr. Kurt WEGSCHEIDLER	Grüne

Ersatzmitglieder:

- Abg.z.NR a.D. Mag. Waltraud SCHÜTZ	SPÖ
- Abg.z.NR Ing. Gerald TYCHTL	SPÖ
- Bgdr Werner BRANDNER	SPÖ
- Abg.z.NR a.D. LR Ing. Hans-Joachim RESSEL	SPÖ
- Abg.z.NR a.D. Gerhard KOPPENSTEINER	ÖVP
- Mitglied des Bundesrates Dr. Vincenz LIECHTENSTEIN	ÖVP
- MinR i.R. Dr. Johann SCHWABL	ÖVP
- Redakteur Obst (M) Dr. Walter SELEDEC	F
- Gfr (dRes) Heinrich WEINGARTNER	Grüne

Beratende Organe:

- Gen Karl **MAJCEN**, Generaltruppeninspektor
- SektChef Mag. Wilhelm **HARASEK**, Ltr S II/BMLV
- Divr Dr. Hubert **HRABCIK**, HSanChef und Ltr SanW/BMLV

Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision:

- R Hptm (M) Dr. Franz **PIETSCH**, Leiter des Büros der BK
- R Hptm (M) Mag. Karl **SCHNEEMANN**, Ref und stv Leiter
- FOInsp ÖStv (M) Johann R. **SCHEBESTA**, Hauptsachbearbeiter und Kanzleileiter
- Beamter/A 3 ÖStWm (M) Ernst **KIESEL**, Sachbearbeiter
- VB I/c Karin **STEINMETZ**, Sachbearbeiterin

- 4 -

B.

Tätigkeit der Beschwerdekommision gemäß
§ 6 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990,
in der geltenden Fassung
(im Folgenden: WG):

Die Funktionsperiode der Bundesheer-Beschwerdekommision beträgt gemäß § 6 WG sechs Jahre. Die abgelaufene Periode hat am 1. Jänner 1991 begonnen und am 31. Dezember 1996 geendet.

Der Kommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden nach einer Verfassungsbestimmung vom Nationalrat bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuß des Nationalrates. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung im Hauptausschuß vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Bundesheer-Beschwerdekommision vertreten zu sein.

In der Sitzung des Nationalrates am 11. Dezember 1996 wurden Abg. z.NR Ing. Gerald TYCHTL (SPÖ) zum amtsführenden Vorsitzenden, Dir. Joachim SENEKOVIC (ÖVP) und BM a.D. Abg. z.NR Dr. Harald OFNER (F) als Vorsitzende der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision gemäß § 6 WG mit Wirkung vom 1. Jänner 1997 für die mit vorgenanntem Datum beginnende neue sechsjährige Funktionsperiode der BK (bis zum 31. Dezember 2002) einstimmig gewählt.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der letzten Nationalratswahl vom Dezember 1995 wird mit Frau Abg. z.NR Dr. Martina GREDLER ab Jänner 1997 erstmals ein(e) Vertreter(in) des Liberalen Forums der Kommission angehören. Weitere Mitglieder sind: Abg. z.NR Anton GAAL, Abg. z.NR DI Werner KUMMERER (beide SPÖ), Abg. z.NR Walter MURAUER (ÖVP), Redakteur Dr. Walter SELEDEC (F) und OR Dr. Kurt WEGSCHEIDLER (Grüne).

Abg. z.NR a.D. Walter MONDL (SPÖ), der ein Vierteljahrhundert als amtsführender Vorsitzender und Mitglied die Geschicke der Kommission wesentlich mitgestaltet hatte, zog sich mit Ablauf des 31. Dezember 1996 aus gesundheitlichen Gründen zurück. Anlässlich der Wahl des Präsidiums im Parlament würdigte BM a.D. Abg. z.NR Dr. Harald OFNER in seiner Rede das Lebenswerk des Abgeordneten Walter MONDL auf dem Gebiete des Beschwerdewesens im österreichischen Bundesheer.

Präambel

Im Berichtsjahr 1996 kam die Bundesheer-Beschwerdekommision ihrer Aufgabe als unabhängig vom Bundesministerium für Landesverteidigung tätiges parlamentarisches Organ durch Entgegennahme und Prüfung der bei ihr unmittelbar oder mittelbar eingebrachten Beschwerden sowie durch amtswegige Untersuchung bei von ihr vermuteten Mängeln und Mißständen im militärischen Dienstbereich zum Zwecke der Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung nach.

In den vom Präsidium der Bundesheer-Beschwerdekommision vorbereiteten Plenarsitzungen beschloß sie 198 Empfehlungen zu den eingebrachten Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen. Das Bundesministerium für Landesverteidigung trug allen Empfehlungen im vollen Umfang Rechnung.

Darüber hinaus hat sich die Bundesheer-Beschwerdekommision auch in jenen Fällen, in welchen keine amtswegigen Verfahren eingeleitet worden sind, bei denen jedoch das Ressort von sich aus Überprüfungen getätigt hat, berichten lassen.

Wie bereits in den Berichtsjahren zuvor trugen Arbeitsgespräche, Seminare und Informationsveranstaltungen mit dazu bei, Verständnis für eine unbefangene und objektive Kontrolle des militärischen Dienstbereiches durch die Bundesheer-Beschwerdekommision als ein außerhalb des Bundesministeriums für Landesverteidigung stehendes Organ aufzubringen.

In bewährter Zusammenarbeit mit den beratenden Organen konnten zu den eingebrachten Beschwerden häufig Lösungen bereits im Erhebungsverfahren in Aussicht gestellt und oftmals kurzfristig realisiert werden.

In direkten Gesprächen mit den Referenten und Dienststellenleitern in den zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung wurden der Weg der einzuleitenden Untersuchungen, die Möglichkeiten der raschen Beseitigung der aufgezeigten Mißstände, vor allem aber das Setzen nachhaltig wirksamer Maßnahmen abgeklärt und häufig noch vor der formellen Erledigung der Beschwerden Mißstände im militärischen Dienstbereich abgestellt.

Durch rasches und unbürokratisches Einschreiten der Kommission, insbesondere in Fällen amtswegiger Untersuchungen an Ort und Stelle, konnten auch im Berichtsjahr Mißstände

schnellstens aufgeklärt und vielfach unverzüglich Abhilfe hinsichtlich der aufgezeigten Mängel wie auch die Wiederherstellung des Arbeitsfriedens bzw. eines gedeihlichen Betriebsklimas herbeigeführt werden.

Die Reihe der seit Jahren stattfindenden Informationsbesuche bei der Truppe und der Vorträge des Präsidiums an den Akademien und Schulen des österreichischen Bundesheeres für die Teilnehmer von Laufbahnkursen (unter anderem Brigadekommandanten- und Truppenkommandanten-, Stabsoffiziers-, Einheitskommandanten- und Stabsunteroffizierskurse) wurde im Berichtsjahr fortgesetzt.

Anlässlich von etwa 2000 telefonischen Anfragen beim Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision wurden zahlreiche Stellungs- und Wehrpflichtige, direkt betroffene Soldaten und auch deren Angehörige zu ihren Vorbringen beraten. In vielen Fällen gelang es, bereits im Vorfeld mögliche Beschwerdegründe auszuräumen bzw. die Einbringung von Beschwerden nicht mehr erforderlich erscheinen zu lassen. In Kontakten des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision mit beteiligten Dienststellen bzw. Vorgesetzten konnte die rasche Klärung von Problemen und vielfach Abhilfe durch das anschließende direkte Gespräch zwischen den Beteiligten geschaffen werden.

Wehrpflichtige vor Antritt ihres Präsenzdienstes beklagten in diesem Rahmen vor allem die gleichgültige oder gar unfreundliche Behandlung von Anfragen in Stellungsangelegenheiten sowie hinsichtlich Befreiungsgesuchen.

Präsenzdienst leistende Soldaten im Grundwehrdienst und vielfach auch ihre Angehörigen hinterfragten im besonderen einerseits die Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme und kritisierten andererseits das Unverständnis seitens der Vorgesetzten hinsichtlich wichtiger persönlicher oder familiärer Umstände.

Nur ein geringer Teil der Fragesteller entschloß sich, auch noch eine schriftliche Beschwerde einzubringen. Zahlreiche anonyme Anrufer, darunter auch Angehörige von Grundwehrdienst leistenden Soldaten, erklärten, eventuelle Repressalien oder zumindest dienstliche Nachteile als Folgen der Einbringung von Beschwerden vermeiden zu wollen.

- 7 -

Die stark gestiegene Anzahl der fernmündlichen Anfragen zeigt, daß das diesbezügliche Serviceangebot der Bundesheer-Beschwerdekommision voll angenommen wurde bzw. wird. Für Rat suchende Grundwehriener aus den Bundesländern konnte seit der Installation einer **Telefonnummer zum Ortstarif (0660/5178)** im Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision gegen Jahresende 1996 eine wesentliche Verbesserung erreicht werden. In diesem Zusammenhang darf dem Herrn Bundesminister für Landesverteidigung nochmals ausdrücklich Dank ausgesprochen werden, weil nunmehr auch in außerordentlichen Beschwerdeangelegenheiten der "Zugang zum Recht" in Gestalt fernmündlicher Erreichbarkeit des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision bzw. Inanspruchnahme der damit verbundenen Informations- und Beratungsmöglichkeit für alle Betroffenen zu den selben Bedingungen, daß heißt bundesweit zu ein und demselben Telefontarif, stattfindet.

In den insgesamt 752 im Berichtsjahr bearbeiteten Beschwerden und 12 amtswegig erfolgten Überprüfungen wurden 378 verschiedene Beschwerdegründe geltend gemacht. Sie bezogen sich auf fehlerhaftes bzw. unfürsorgliches Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren, auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf Personal-, Versorgungs- und sonstige Angelegenheiten.

Etwa 40 % aller Beschwerdefälle bezogen sich im Berichtsjahr auf *Angelegenheiten der Ausbildung und des Dienstbetriebes*; dies ergibt einen leichten Rückgang im Vergleich zu 1995.

Die Zahl der Beschwerdefälle in *Personalangelegenheiten* betrug knapp 30 %.

72 % (!) der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden wurde Berechtigung bzw. teilweise Berechtigung zuerkannt. Dies bedeutet einen Anstieg um 20 % im Vergleich zum Vorjahr. 6 % aller Beschwerden wurden wegen Wegfalles des Beschwerdegrundes, häufig in Gestalt unverzüglich gesetzter bzw. in Aussicht gestellter Maßnahmen etc., zurückgezogen und damit erledigt. 13 % der Beschwerden wurde keine Berechtigung zuerkannt und weitere 9 % der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden wurden mangels Vorliegens der Beschwerdelegitimation oder wegen Unzuständigkeit der Bundesheer-Beschwerdekommision nicht in Behandlung gezogen und damit erledigt. Die Verfahren in den letztgenannten Beschwerdeangelegenheiten wurden nach Übermittlung der diesbezüglichen Unterlagen an das Bundesministerium für Landesverteidigung zur dortigen weiteren Veranlassung bei der Kommission eingestellt. Es handelte sich hierbei vor allem um Dienst- und Besoldungsrechtsangelegenheiten, sofern kein begleitender sonstiger Unrechtsgehalt damit geltend gemacht worden war.

I.1. Allgemeines

Aufgrund der Beschwerden über unerlaubte und/oder schikanöse Ausbildungsmethoden stellte die Bundesheer-Beschwerdekommision vor allem bei den im Rahmen von Direkterhebungen hiezu mit den Beteiligten geführten Gesprächen fest, daß die im Berichtsjahr - verglichen mit dem Jahr zuvor erfreulicherweise in geringerer Zahl - zutage getretene Anwendung von unzulässigen erzieherischen Maßnahmen immer wieder auf die nur mangelhaft oder unzureichend ausgeübte Dienstaufsicht durch Vorgesetzte aller Dienstgrade zurückzuführen war.

Die Kommission nahm dies erneut zum Anlaß, sowohl im Rahmen ihrer Vorträge über die Einrichtung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Bundesheer-Beschwerdekommision, als auch in Empfehlungen zu konkreten Beschwerdefällen auf das Erfordernis der Beachtung der Grundsätze der Menschenführung im Rahmen der Ausbildung hinzuweisen. Es wurde einmal mehr bewußt gemacht, daß die Anwendung falscher Ausbildungsmethoden nicht nur keinesfalls in das Führungsverhalten übernommen werden dürfe, sondern solche Maßnahmen darüber hinaus auch ein untaugliches und oft demotivierendes Mittel zur Abstellung von Fehlverhalten darstellen. Erklärt bzw. zu rechtfertigen versucht wurde dieses Verhalten von den beschwerdebezogenen Ausbildern - wie bereits im Vorjahresbericht aufgezeigt - häufig mit dem Hinweis, daß während der eigenen Ausbildung (in der vorbereitenden Kaderausbildung, an den Akademien und Schulen des Bundesheeres etc.) Erlebtes nunmehr in der Funktion des Ausbilders nachvollzogen bzw. weitergegeben werde.

* * *

Wie schon im Vorjahr stellten ungerechtfertigt verzögerte Bearbeitung von bei den vorgesetzten Dienststellen eingebrachten Anträgen bzw. die Nichtentsprechung von Wünschen der Soldaten aller Dienstgrade einen häufigen Beschwerdegrund dar (zum Beispiel in Personalangelegenheiten fast ein Drittel). Als Grund für die lange Bearbeitungsdauer wurde zumeist Arbeitsüberlastung oder die vordringliche Erledigung von anderen anstehenden Arbeiten behauptet. Vor allem von den Grundwehrdienst leistenden Soldaten wurde vielfach - insbesondere im Rahmen von telefonischen Anfragen und Urgenzen im Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision - die unzumutbar lange Bearbeitungsdauer von Versetzungsanträgen kritisiert.

I.2. Entwicklung der Praxis der Bundesheer-Beschwerdekommision:

I.2.1.

Seit Einführung der Möglichkeit der amtswegigen Prüfung von Mängeln und Mißständen im militärischen Dienstbereich schritt die Kommission wie schon in den beiden vorangegangenen Jahren von sich aus - im Berichtsjahr in 12 Fällen - bei anonymen Anbringen und fallweise auch aufgrund von Informationen verschiedenster Art, wie zum Beispiel Berichterstattung in den Medien, Mitteilungen, von wem auch immer, allfälligen Wahrnehmungen aus Anlaß des Einschreitens der Bundesheer-Beschwerdekommision vor Ort etc., ein.

In einigen Fällen sah sich die Bundesheer-Beschwerdekommision veranlaßt, zumeist unter Beziehung von Referenten der zuständigen Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung von sich aus direkte Erhebungen vor Ort durchzuführen. Die in unbürokratischer Weise erledigten Untersuchungen ermöglichten in kürzester Zeit und ohne aufwendige Verfahren die Vorbereitung von beschlußreifen Empfehlungen durch die Bundesheer-Beschwerdekommision auf Basis der gemeinsam erstellten Resuméeprotokolle.

I.3. Besonderheiten

I.3.1.

Die Ermächtigung des Präsidiums zur Beschlußfassung über die Durchführung geboten erscheinender sofortiger Untersuchungen durch die Kommission, durch das Präsidium, oder durch den Leiter des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision, im Bedarfsfalle gemeinsam mit den zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, ermöglichten ein rasches und unbürokratisches Einschreiten vor Ort, häufig verbunden mit sofortigem Aufzeigen bzw. Abstellen von Mißständen im Interesse aller Beteiligten.

Die Bundesheer-Beschwerdekommision gab sich ihre Geschäftsverteilung für das Berichtsjahr 1996 in Anlehnung an die bewährte Praxis der vorangegangenen Jahre.

I.3.2.

In Weiterverfolgung der bisherigen Übung wurden die direkten Kontakte mit den Verantwortlichen des Ressorts auf allen Ebenen vertieft.

I.3.3.

Eine Informationsreise der Bundesheer-Beschwerdekommision in Begleitung des Leiters der Sektion II, des Heeressanitätschefs und des Leiters der Gruppe Disziplinar- und Beschwerdewesen im Bundesministerium für Landesverteidigung vom 28.5. bis 31.5.1996 nach STOCKHOLM zu Gesprächen mit den "Swedish Parliamentary Ombudsmen" unter Leitung des "Chief Parliamentary Ombudsman", Claes EKLUNDH, dem Verfassungsausschuß des Schwedischen Reichstages und den zuständigen leitenden Beamten im Bereich des Schwedischen Verteidigungsministeriums sowie dem Schwedischen Wehrpflichtigenrat brachte wertvolle Erkenntnisse, vor allem im Hinblick auf die Handhabung der Mitbestimmung der Soldaten im täglichen Dienstbetrieb, Anzahl und Form der Abwicklung von Beschwerdeverfahren sowie die Zusammenarbeit mit dem Parlament und dem Wehrpflichtigenrat.

Interessant war es für die Mitglieder der österreichischen Delegation, das Institut der Justizombudsmannschaft, welches ohne Zweifel beispielgebend für viele vergleichbare Einrichtungen im internationalen Bereich war und ist, studieren zu können. Dabei haben im besonderen Maße die unkomplizierte Art des Vorgehens seitens des "Parliamentary Ombudsman for the armed forces", Jan PENNLÖV, bei der Prüfung von Anlaßfällen, sein präventives Wirken und der ihm in diesem Zusammenhang von den geprüften Dienststellen entgegengebrachte Respekt beeindruckt.

I.3.4.

Im Rahmen eines Informationsseminars des Präsidiums der Bundesheer-Beschwerdekommision gemeinsam mit dem Leiter der Gruppe Disziplinar- und Beschwerdewesen im Bundesministerium für Landesverteidigung sowie dem Leiter und den Referenten der Beschwerdeabteilung vom 18. bis 19. November 1996 im Schulungszentrum Schloß ZEILLERN wurden konkrete Maßnahmen zum Abbau der immer wieder beträchtlichen Verzögerungen in der Bearbeitung von Beschwerdefällen durch das Bundesministerium für Landesverteidigung vereinbart.

I.4. Beschwerde-Eckdaten

I.4.1.

Anzahl der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden

Gegenüber den im Jahr 1995 eingebrachten 488 Beschwerden stieg deren (Absolut-) Zahl im Berichtsjahr 1996 auf 764 (inklusive 12 amtswegige Prüfverfahren aufgrund von anonymen Hinweisen etc.). Es läßt sich also eine Steigerung der Anzahl der Beschwerden um 56 % feststellen. Bereinigt man beide Summen um die Zahl der gleichlautenden bzw. inhaltsähnlichen Beschwerden, so gelangt man zu 297 gegenüber 253 (im Jahre 1995), was einer Steigerung um 18 % entspricht.

Von den 764 im Jahre 1996 eingebrachten Beschwerden wurden 601 (das sind 80 %) noch im Berichtsjahr erledigt; zusätzlich wurden 131 der bereits im Jahr 1995 eingebrachten, jedoch in diesem Jahr unerledigt gebliebenen ao. Beschwerden behandelt.

151 der im Berichtsjahr eingebrachten ao. Beschwerden (20 %) konnten mangels Vorliegens der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung in eben diesem Jahr noch keiner Erledigung zugeführt werden.

1.4.2.

Gleichlautende bzw. inhaltsähnliche Beschwerden

Die im Berichtsjahr eingebrachten 498 gleichlautenden bzw. inhaltsähnlichen Beschwerden beinhalteten 34 unterschiedliche Beschwerdeanlässe.

Hinsichtlich 15 dieser Beschwerdeanlässe (das sind 400 Beschwerden) wurde im Berichtsjahr **Berechtigung** oder **teilweise Berechtigung** zuerkannt, bezüglich drei Beschwerdeanlässen (15 Beschwerden) **keine Berechtigung**, ein Beschwerdeanlaß (drei Beschwerden) wurde **nicht behandelt**.

Zurückziehungen gab es in drei Beschwerdefällen.

Am Ende des Berichtsjahres standen somit noch 68 Beschwerden, die 12 Beschwerdeanlässe betrafen, **in Bearbeitung**.

1.4.3.

Beschwerden von Soldatenvertretern

18 Beschwerden wurden von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten eingebracht.

Neun Beschwerden hievon waren **berechtigt** bzw. **teilweise berechtigt**. Als **nicht berechtigt** wurde eine Beschwerde erkannt.

Am Ende des Berichtsjahres standen noch acht Beschwerden **in Bearbeitung**.

I.4.4.

Beschwerden über bauliche Mängel in Kasernen

Im Berichtsjahr waren neun Beschwerdefälle (12 Beschwerdeführer und ein amtswegiges Verfahren) hinsichtlich baulicher Mängel an und in militärischen Objekten anhängig.

In sechs Beschwerdefällen (10 Beschwerdeführer) wurde **Berechtigung**, in einem Beschwerdefall (ein Beschwerdeführer) wurde **keine Berechtigung** zuerkannt.

Am Ende des Berichtsjahres standen somit noch zwei Beschwerdefälle, davon ein amtswegiges Verfahren, **in Bearbeitung**.

I.4.5.

Beschwerden über Mißstände bei Truppen- und Kaderübungen

Über Mißstände bei Truppen- und Kaderübungen wurden im Berichtsjahr acht Beschwerden eingebracht.

Drei Beschwerden wurde **Berechtigung** bzw. **teilweise Berechtigung** zuerkannt. Als **nicht berechtigt** wurden zwei Beschwerden festgestellt.

Zwei Beschwerden wurden im Zuge der Erhebungen **zurückgezogen**.

Am Ende des Berichtsjahres stand noch ein Beschwerdevorbringen **in Bearbeitung**.

I.4.6.

Beschwerden über ärztliche Betreuung

Die Anzahl der wegen unzureichender ärztlicher Betreuung eingebrachten Beschwerden betrug 26 gegenüber 21 im Jahre 1995.

In zwei Fällen wurde den Beschwerden **Berechtigung** bzw. **teilweise Berechtigung**, in drei Fällen **keine Berechtigung** zuerkannt.

Drei Beschwerden wurden im Zuge der Erhebungen **zurückgezogen**.

Eine Beschwerde wurde wegen **Unzuständigkeit** der Kommission **nicht behandelt**. Am Ende des Berichtsjahres standen somit noch 17 Beschwerden **in Bearbeitung**.

I.4.7.

Beschwerden über Mängel und Mißstände während eines Auslandseinsatzes

Über angebliche Unzulänglichkeiten und Mißstände im Zusammenhang mit Dienstverwendung im Rahmen eines Auslandseinsatzes des Bundesheeres wurden während des Berichtsjahres insgesamt 44 Beschwerden eingebracht.

Vier Beschwerden wurde **Berechtigung** bzw. **teilweise Berechtigung**, einer Beschwerde wurde **keine Berechtigung** zuerkannt.

Fünf Beschwerden wurden wegen **Unzuständigkeit** von der Kommission **nicht weiter in Behandlung** gezogen, sechs Beschwerdeführer zogen ihre Beschwerden zurück.

Zum Ende des Berichtsjahres standen noch 28 Beschwerden **in Bearbeitung**.

I.4.8.

Amtswegige Prüfverfahren

Im Berichtsjahr wurden 12 amtswegige Prüfverfahren durchgeführt.

In diesen Fällen wird seitens der Kommission immer von Beginn an die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung in die Erhebungen eingebunden, um eine rasche Umsetzung der zu treffenden Maßnahmen zu gewährleisten.

II. Zusammenstellung von Beschwerde-Fallbeispielen

II.1.

Nichtbeachtung von militärärztlichen Einschränkungen; beleidigende Ausdrucksweise gegenüber Grundwehrdienern, GZ 10/042/2-BK/96:

Den Erhebungen zufolge, wurden entgegen der ausdrücklichen Anordnung des zuständigen Truppenarztes, wonach Grundwehrdiener vorübergehend eingeschränkt dienstfähig waren, diese Einschränkungen vom beschwerdebezogenen Unteroffizier nicht beachtet und die betreffenden Soldaten in unzulässiger Weise unter anderem zum Schneeschaufeln etc. herangezogen.

Auch standen die gegenüber eingeschränkt dienstfähigen Grundwehrdienern verwendeten Bezeichnungen "Gichtler" etc. im Gleichklang mit dem insgesamt abschätzigen Verhalten des Unteroffiziers eklatant im Widerspruch zu den Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 1.3.1994, VBl. I Nr. 103/1994 (Dienstbetrieb; Verhaltensregeln für Soldaten - Neufassung), wonach sich alle Soldaten einer korrekten Umgangssprache zu bedienen haben und unangebrachtes Schreien, Kraftausdrücke und beleidigende Äußerungen verboten sind bzw. alle Soldaten ihre dienstliche Kommunikation im Sinne eines guten Betriebsklimas auf die Gebote der Achtung der Würde des Menschen sowie der Höflichkeit und Korrektheit in den Umgangsformen und der Ausdrucksweise auszurichten haben.

II.2.

Ablehnung des Repatriierungsansuchens einer im Auslandseinsatz befindlichen Charge der Miliz, GZ 10/007 und 10/008-BK/96:

Obwohl das Ansuchen der beschwerdeführenden Charge auf vorzeitige Repatriierung vom Stützpunktkommandanten unterstützt wurde und auch die Genehmigungen des Kompaniekommandanten und des Kontingentskommandanten bereits vorlagen, da die im 9. Monat schwangere Lebensgefährtin des Beschwerdeführers vor dem errechneten Termin entbinden werde, sie und der Beschwerdeführer bei Antritt des Auslandseinsatzes von dieser Schwangerschaft keine Kenntnis gehabt hatten, und der Beschwerdeführer seiner Lebensgefährtin bei der Entbindung beistehen wollte, zeigte "WIEN" wenig Verständnis und lehnte das Repatriierungsansuchen ab.

Der Stützpunktkommandant nahm zu Recht die Fürsorgeverpflichtung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 7 ADV (Fürsorgeverpflichtung und Beistandspflicht des Vorgesetzten insbesondere bei Schwierigkeiten im sozialen Bereich) gegenüber seinem Untergebenen wahr und unterstützte dessen Repatriierungswunsch unter Hinweis auf die "plötzlich aufgetretene, im Einsatz nicht verantwortbare psychische Belastung" aus den in der persönlichen Verantwortung des Beschwerdeführers gelegenen verständlichen Gründen. Die Repatriierung erfolgte umgehend und damit rechtzeitig.

Bei der vorzeitigen Repatriierung des betroffenen Soldaten ging es nicht um die Schwangerschaft der Lebensgefährtin an sich, sondern um die zu erwartende vorzeitige Beendigung derselben - vor dem planmäßigen Rotationsflug.

Den Beschwerden der Charge und des Stützpunktkommandanten kam Berechtigung zu.

II.3.

Verletzung der Menschenwürde durch einen vorgesetzten Offizier einerseits und durch den - absolut unzuständigen - Militärarzt andererseits, GZ 10/186/10-BK/96 u. GZ 10/236/3-BK/96:

Die vom beschwerdebezogenen vorgesetzten Offizier veranlaßte Abholung durch die Militärstreife anlässlich der vom beschwerdeführenden Unteroffizier (Beamter) nach einem Besuch beim Hausarzt erfolgten fernmündlichen Meldung, wegen starker Schmerzen den Dienst nicht antreten zu können, stellte keine der Situation entsprechende angemessene und damit gerechtfertigte Maßnahme dar.

Auch die Bezeichnung der vom Beschwerdeführer vorgelegten Krankenbestätigungen als "Gefälligkeitsgutachten", die in kompromittierender Art und Weise den unrichtigen Vorwurf unkorrekter Vorgangsweise implizierte, durch den beschwerdebezogenen Offizier erschien nicht gerechtfertigt.

Im Hinblick auf das Allgemeinverhalten des gleichfalls beschwerdebezogenen Militärarztes konnte davon ausgegangen werden, daß die in der Sanitätsanstalt durch ihn am Beschwerdeführer vorgenommene Untersuchung trotz dessen Hinweises, starke Schmerzen zu verspüren, in einer offenbar äußerst überheblichen und die Person des Beschwerdeführers bevormundenden Art und Weise vorgenommen wurde. Feststellungen wie: "Für mich sind Sie dienstfähig, denn Schmerzen kann ich nicht feststellen. Es gibt verschiedene Menschen, ein Italiener z.B. verspürt bereits bei einem Wimmerl sehr starke Schmerzen...", "Wenn ich sage, morgen müssen Sie in den Dienst gehen, dann ist das so und was ich sage, gilt...", "Die Dienstbehörde entscheidet, wie ich es schreibe...", sprechen diesbezüglich eine deutliche Sprache.

Auch hätte der beschwerdebezogene Militärarzt nur über Veranlassung der zuständigen Dienstbehörde, nicht aber über bloße Aufforderung durch den unzuständigen Dienststellenleiter des Beschwerdeführers die "zwangsweise" vorgenommene Dienstfähigkeitsuntersuchung durchführen und/oder in diesem Zusammenhang Befunde anfordern oder gar abändern dürfen, wie dies tatsächlich geschah.

Im übrigen ist eine medizinische Behandlung in territorialen Sanitätseinrichtungen grundsätzlich nicht für Soldaten im Dienstverhältnis, sondern nur für ordentliche bzw. außerordentliche Präsenzdiener vorgesehen.

II.4.

Verletzung der Menschenwürde durch Bewerfen eines Soldaten mit einer leeren Plastikflasche und beleidigende Bezeichnungen gegenüber Grundwehrdienern, GZ 10/117-BK/96:

Durch die bestätigenden Zeugenaussagen mehrerer Grundwehrdiener sowie das Eingeständnis des die Plastikflasche werfenden Unteroffiziers war es erwiesen, daß der beschwerdeführende Grundwehrdiener als zu diesem Zeitpunkt in einer niederösterreichischen Garnison diensteingeteilte Charge vom Tag auf Befehl des beschwerdebezogenen Zugskommandanten in Grundstellung vor der Kompaniekanzlei Aufstellung nehmen mußte und aus diesem Raum heraus von dem ersterwähnten Unteroffizier mit einer leeren Halbliterflasche aus Plastik beworfen wurde. Der betroffene Soldat mußte in Grundstellung verharren, sein verständliches Ausweichen wurde vom Beschwerdebezogenen gerügt.

Die glaubwürdigen Angaben des Beschwerdeführers wie auch die der übrigen hierzu befragten Grundwehrdiener bestätigten die Verwendung von beleidigenden Bezeichnungen des Beschwerdebezogenen gegenüber Grundwehrdienern als "Trottel", "Volltrottel", "Eierbär", "Schwammerlbrocken" etc.

II.5.

Beleidigende Äußerungen gegenüber Untergebenen von Seiten des Kommandanten unter Alkoholeinfluß, Abqualifizierung des Beschwerdeführers durch den Kommandanten etc., GZ 10/011-BK/96:

Wenn auch der beschwerdebezogene Kommandant anlässlich des Vorhaltes des Erhebungsergebnisses betonte, den beschwerderelevanten Ausdruck "Schweinsauge" gegenüber dem

beschwerdeführenden Offizier nicht verwendet zu haben, so räumte er doch ein, diesem gegenüber im alkoholisierten Zustand eine andere diskreditierende Bezeichnung gebraucht zu haben.

Weiters wurde bestätigt, daß sich der Beschwerdebezogene negativ über das Führungsverhalten des Beschwerdeführers - in dessen Abwesenheit, aber in Anwesenheit eines seiner Untergebenen und anderer Offiziere - geäußert hatte. Es konnte zwar nicht erwiesen werden, daß der Beschwerdebezogene ihn direkt verantwortlich gemacht hatte, die Schuld an bestimmten Vorfällen (Fleischdiebstahl, Schußzwischenfall etc.) zu tragen, jedoch waren die beschwerderelevanten Äußerungen bzw. Feststellungen des beschwerdebezogenen Kommandanten gegenüber den bei diesem Gespräch anwesenden Soldaten geeignet, einerseits die Autorität und andererseits das korrekte Vorgehen des Beschwerdeführers herabzusetzen bzw. in Zweifel zu ziehen; dies insbesondere angesichts des Umstandes, daß der Beschwerdebezogene diese Äußerungen in Abwesenheit des Beschwerdeführers getätigt und diesem daher nicht die Möglichkeit zur Erklärung bzw. Rechtfertigung eingeräumt hatte.

Wenn auch konkrete Drohungen des beschwerdebezogenen Kommandanten (beispielsweise hinsichtlich eventueller "Sanktionen" gegenüber dem Beschwerdeführer oder anderen Personen als Reaktion auf dessen Meldungen) nicht erwiesen wurden, bestätigte sich im Rahmen der Erhebungen doch der Vorwurf aggressiven Verhaltens des Beschwerdebezogenen nach übermäßigem Genuß von Alkohol (beleidigende Äußerungen, Abqualifizierung von Offizieren etc.).

II.6.

Demotivierendes Führungsverhalten eines Einheitskommandanten bzw. eines Dienstführenden Unteroffiziers, GZ 10/097/11-BK/96:

Die zweifellos an und für sich im militärischen Ausbildungsinteresse gelegene beschwerdegegenständliche Einteilung zweier Soldaten zur Nachholung der Truppenalpinausbildung diente zwar der Erreichung des Zieles, alle Soldaten der vorgesehenen militärischen Ausbildung zuzuführen, führte aber im Hinblick auf die bevorstehende Nachprüfung der beiden Betroffenen - in einem anderen Bereich - und in Ermangelung eines einvernehmlich festgelegten Ausweichtermines zu Frustration und Unmut, zumal die beiden Soldaten letztlich nicht der Alpinausbildung zugeführt, sondern als Grundwehrdiener-Ausbilder fremdverwendet wurden. Die Vorgangsweise, die Soldaten ohne weitere Begründung zu einem für sie aufgrund der bevorstehenden Nachprüfung problematischen Zeitpunkt zur Truppenalpinausbildung einzuteilen, sie jedoch statt derselben als Ausbilder zu verwenden, bedeutete eine nicht einsichtige und die Motivation der Soldaten nicht fördernde Gestaltung dienstlicher Maßnahmen (Verstoß gegen § 5 ADV).

Ganz allgemein trug das dienstliche Verhalten des beschwerdebezogenen Kommandanten, insbesondere dessen als autoritär empfundener Führungsstil und sein mangelndes Einfühlungsvermögen wie auch sein Unverständnis für berechtigte Wünsche und persönliche Anliegen der Soldaten, seine Unnahbarkeit, seine in Unterredungen mehrfach demonstrierte Starrköpfigkeit, die mangelnde Gesprächsbereitschaft, aber auch die Diskrepanz zwischen den vom Beschwerdebezogenen an das Verhalten der Soldaten angelegten strengen Maßstäben betreffend die Formdisziplin und seinem eigenen Verhalten bzw. dem der den betroffenen Soldaten vorgesetzten Kaderangehörigen (Hände in den Hosentaschen, kein Grüßen, Tragen von weißen Unterhemden etc.) wesentlich zu dem von den Soldaten als demotivierend und belastend empfundenen Betriebs- und Arbeitsklima bei.

Auch war nicht zu verkennen, daß auch in diesem Fall grundsätzlich fehlendes Vertrauen in militärische Vorgesetzte zu Frustrationen führte und das Verhalten dieser Vorgesetzten wenig Bereitschaft erkennen ließ, als mögliche Ansprechpartner bei anstehenden Problemen mit dem Ziel, eine eventuelle Lösung aufgezeigt zu bekommen, angesehen zu werden.

Dem Kommandanten des beschwerdebezogenen Kompaniekommandanten wurde in diesem Zusammenhang nahegelegt, im Rahmen intensiverer Dienstaufsicht den Einheitskommandanten im Bedarfsfall anzuleiten bzw. durch zielorientierte Hilfestellung zu unterstützen (etwa in konkreten Kritikgesprächen).

Das unangebrachte und eher ungeschickte Verhalten des mißstandsbezogenen Kommandanten im Rahmen seiner Aussprache mit den Angehörigen seiner Einheit wiederum erschien geeignet, als mißglückter Versuch einer Rechtfertigung hinsichtlich des ihm vorgeworfenen Fehlverhaltens einerseits, aber auch als Einschüchterungsversuch im Zusammenhang mit der Behandlung/Erledigung von beim Einheitskommandanten bzw. beim Bataillonskommandanten eingebrachten Wünschen und/oder Anregungen aufgefaßt zu werden, ohne daß ein solcher Versuch vom Kommandanten beabsichtigt gewesen wäre. Die diesbezügliche Vorgangsweise stellte keine auf die Förderung der Leistungsfähigkeit/Leistungsbereitschaft der Untergebenen im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des § 5 ADV zielende einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen bzw. Führungsmaßnahmen dar. Auch stand das diesbezügliche Vorgehen/Fehlverhalten des Kompaniekommandanten im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des § 43 BDG 1979, wonach der Beamte in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen hat, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Den zum "Absperrungsdienst beim Ball 1995" eingeteilten Soldaten wurde ohne ersichtlichen Grund hierfür vom Dienstführenden Unteroffizier der Befehl erteilt, für diesen Dienst auf eigene Kosten weiße Hemden anzukaufen, und wurde an diesem Befehl trotz seitens der betroffenen

Soldaten erhobener Einwände (Hinweis auf die bisherige Praxis etc.) festgehalten. Da die Betroffenen diesen Absperrungsdienst letztlich in den üblichen grauen Hemden zu leisten hatten, war das Vorgehen des hierfür verantwortlichen Dienstführenden Unteroffiziers geeignet, als Willkürmaßnahme (mit unfreiwilligen finanziellen Eigenaufwendungen für den Hemdenankauf) angesehen zu werden (Verstoß gegen §§ 4 Abs. 1 und 4 sowie 5 ADV).

II.7.

Entzug des Überzeitscheines für Innendienst Kranke bzw. in ihrer Tauglichkeit Eingeschränkte, zeitliche Überbeanspruchung von Arztgehern (Grundwehrdiener) etc., GZ 10/098/4-BK/96:

Nachdem ein Grundwehrdiener wegen gesundheitlicher Beschwerden den Militärarzt aufgesucht hatte und von diesem als lediglich innendienstfähig befundet worden war, wurde ihm die sogenannte Heimschläfergenehmigung nicht gewährt bzw. entzogen. Diese Vorgangsweise widersprach der einschlägigen erlaßmäßigen Regelung VBl. I Nr. 67/1994, wonach die Überzeit unter anderem zur Verbesserung der Leistungsbereitschaft der Soldaten als Anerkennung für erbrachte Leistungen - auch im Innendienst - angemessen großzügig zu gewähren und dabei auf eine weitestgehende Gleichbehandlung aller Grundwehrdiener zu achten sei. Auch stellte das gegenständliche Verhalten eine nicht einsichtige und damit wenig motivierende Gestaltung dienstlicher Maßnahmen dar. Die bloß eingeschränkte Dienstfähigkeit bedeutete keinen für die Nichtgewährung der Heimschläfergenehmigung zulässigen Grund im Sinne des Punkt 5 leg. cit.

Die eingeschränkte Dienstfähigkeit und die Nichtgewährung der Heimschläfergenehmigung wurden jedoch seitens der Vorgesetzten gezielt miteinander in Verbindung gebracht, um zu erwirken, daß die Soldaten von der Kontaktierung des im Rahmen des Kompaniedienstes zuständigen Militärarztes absahen, ja sogar ernsthaft Erkrankte es vermieden, den Militärarzt aufzusuchen, um nicht durch von ihm allenfalls befundete Herabsetzung ihrer Tauglichkeit Gefahr zu laufen, nicht mehr in den Genuß von Überzeitgenehmigungen zu kommen. Dies bedeutete, daß die Betroffenen aus dieser Kombination heraus sich veranlaßt sahen, das Risiko gesundheitsbeeinträchtigender Folgen auf sich zu nehmen.

Unter Zugrundelegung der vorzitierten einschlägigen Bestimmungen in Verbindung mit der in § 5 ADV gebotenen einsichtigen Gestaltung dienstlicher Maßnahmen bedeutete die geübte Praxis keine korrekte Handhabung der beschwerdegegenständlichen Überzeitregelung für die betroffenen Soldaten und konnte auch nicht nachvollzogen werden, daß zur Hintanhaltung vermeintlicher Ungleichbehandlung von lediglich innendiensttauglichen Soldaten einerseits und ihren Außendienst leistenden Kameraden andererseits der Entzug der Überzeit für die erstgenannten gerechtfertigt sei oder gar notwendig erschiene.

Der beschwerdebezogene Kompaniekommandant wie auch vereinzelt der beschwerdebezogene Ausbildungsunteroffizier erzeugten durch die nach Dienstschluß und auch an dienstfreien Samstagen "angeordneten" Nachschulungen bzw. Reinigungsdienste für die Innendienstkranken Unmut und Unzufriedenheit unter den betroffenen Grundwehrdienern und war in dieser Vorgangsweise, unabhängig von den in lediglich zwei Fällen seitens der Kompanie-Verantwortlichen belegten diesbezüglichen Anordnungen der geänderten Dienstpläne, eine nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen zu sehen, zumal derartige Dienstleistungen geeignet waren, von den betroffenen Grundwehrdienern als Strafe bzw. als Versuch der Kompanie-Verantwortlichen, Kranke vom Besuch des Militärarztes abzuhalten, aufgefaßt zu werden.

Dessen ungeachtet war jedoch nach Ansicht der Bundesheer-Beschwerdekommision durchaus eine möglichst gleichmäßige Verteilung/Aufteilung der dienstlichen Belastungen in Berücksichtigung des jeweiligen Tauglichkeitsgrades anzustreben. Es konnte daher in der Anordnung von durch Innendienstkranken zu übernehmenden zusätzlichen Reinigungsdiensten als Unterstützung und Hilfestellung für die am Gefechtsdienst teilnehmenden Soldaten kein Fehlverhalten erblickt werden. In den des öfteren außerhalb der Normdienstzeiten vor allem vom beschwerdebezogenen Kommandogruppenkommandanten ohne Genehmigung des hierfür zuständigen Einheitskommandanten befohlenen Nachschulungen/zusätzlichen Reinigungsdiensten war jedoch eine unzulässige und untaugliche Ausbildungs- bzw. Führungsmaßnahme zu sehen, die überdies geeignet erschien, bei den betroffenen Soldaten wenig Einsicht in die Notwendigkeit der Durchführung von unabdingbar erforderlichen Diensten hervorzurufen.

II.8.

Unzureichende ärztliche Betreuung eines Grundwehrdieners bzw. Nichtgenehmigung eines mit der Psychologin/Heeresspital vereinbarten Therapietermines durch den Truppenarzt, Ablehnung eines Versetzungsgesuches trotz triftiger persönlicher bzw. gesundheitlicher Gründe; Kommunikationsprobleme zwischen Militärarzt und Einheit, GZ 10/121/10-BK/96:

Der beschwerdebezogene Militärarzt untersagte es dem beschwerdeführenden Grundwehrdiener, den von der zuständigen Heerespsychologin festgelegten Behandlungstermin im Heeresspital wahrzunehmen, dies ohne mit ihr Rücksprache gehalten zu haben.

In diesem Zusammenhang war auch das Verhalten des Dienstführenden Unteroffiziers, den Grundwehrdiener trotz der ablehnenden Haltung des Truppenarztes zur neuerlichen diesbezüglichen Rücksprache in das Krankenrevier der Kaserne zu verweisen, unverständlich; vielmehr hätte der Unteroffizier in Kenntnis hinsichtlich des vom Heeresspital vorgegebenen Behandlungstermins von sich aus eine diesbezügliche Klärung herbeiführen müssen und dies nicht dem Grundwehrdiener überlassen dürfen. Auch wäre der Unteroffizier dazu angehalten gewesen, nicht nur den Grundwehrdiener über die Genehmigung/Nichtgenehmigung des gegenständlichen

Termins zu informieren, sondern auch den Einheitskommandanten, damit dieser allenfalls erforderliche Verfügungen hätte treffen können.

Aufgrund der während des Grundwehrdienstes bei dem betroffenen Soldaten letztlich über Monate hindurch aufgetretenen gesundheitlichen (drei Lungenentzündungen, Knorpelschaden im Knie, Gewichtsverlust von über 10 kg etc.) und familiären (wenige Monate altes Kleinkind, Chemotherapie der künftigen Schwiegermutter etc.) Probleme war auch die zunächst von der zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung verfügte Ablehnung von dessen Versetzungsgesuch (erbetener Garnisonsort WIEN) ohne näher konkretisierte Begründung (".. aus dienstlichen Gründen..") unverständlich. Dies vor allem deshalb, weil der Grundwehriener infolge Herabsetzung der ihn betreffenden Wertungsziffer von 7 auf 2 und der dadurch bedingten mangelnden Eignung für die Jägerausbildung im Bereich der Jägerkompanie keiner entsprechenden Verwendung zugeführt werden konnte und sohin lediglich zu Dauerputzdiensten herangezogen wurde. Die Neueinstufung bezüglich der Wertungsziffer wurde vom Kompaniekommandanten nicht an die vorgesetzten Dienststellen gemeldet, sodaß der für die Bearbeitung des Versetzungsgesuches zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung diese in höchstem Maße entscheidungsrelevanten Unterlagen nicht bzw. nicht zeitgerecht zur Verfügung standen.

Auch war es offenbar regimentsintern nicht gelungen, betroffene Grundwehriener in Berücksichtigung ihrer sich abzeichnenden Nichtverwendungsmöglichkeit einer dem tatsächlichen Tauglichkeitsgrad entsprechenden zweckmäßigeren bzw. sinnvollen Diensterteilung (etwa als Fachgehilfen im Innendienst, im Bereich der dortigen Betriebsversorgungsstelle etc.) zuzuführen.

Die vom beschwerdebezogenen Kompaniekommandanten getroffene generelle Regelung, wonach letztlich verheirateten Grundwehrienern einheitlich Überzeit im Ausmaß von lediglich zwei Tagen pro Woche gewährt wurde, ließ besonders die geltend gemachten persönlichen Verhältnisse in bezug auf das erforderliche Ausmaß weitestgehend unberücksichtigt und stellte dieses Verhalten sohin auch einen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 (Fürsorgeverpflichtung) und 30 Abs. 6 1. Satz ADV (Regelungen betreffend das Ausbleiben über den Zapfenstreich als "Mußbestimmung") dar.

Obwohl die Gesundheitsbücher für die Grundwehriener des Einrückungstermines I/1996 bereits Mitte Dezember 1995 dem Sanitätsunteroffizier zur Verfügung standen, waren keine - aufgrund der darin festgehaltenen Einschränkungen gebotenen - Veranlassungen hinsichtlich der vorgesehenen Einteilung von Grundwehrienern in Berücksichtigung ihres tatsächlichen Tauglichkeitsgrades getroffen worden.

Spätestens bei der Einstellungsuntersuchung hinsichtlich dieses Einrückungstermines hätte die bei einem Grundwehriener bereits im Grundbuch eingetragene Wertungsziffer 2 vom Truppenarzt und

den Sanitätsunteroffizieren des Krankenrevieres einschließlich des Sanitätsunteroffiziers der Jägerkompanie entsprechend beachtet und demnach zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt (als dem 10. April 1996) das militärärztliche Protokoll erstellt werden müssen.

So wurde auch der vom Heeresspital im militärärztlichen Gutachten erteilte schriftliche Hinweis auf Einhaltung der Wertungsziffer 2 offensichtlich weder vom Truppenarzt, noch von den Sanitätsunteroffizieren beachtet und auch nicht die sofortige Ausstellung des entsprechenden militärärztlichen Protokolls veranlaßt. Erst am 10. April 1996 wurden den betreffenden Grundwehrdienern sowie in der Folge ihrer Einheit im Krankenrevier die diesbezüglichen Protokolle mit den Tauglichkeitseinschränkungen ausgehändigt.

Eingestandene Kommunikationsprobleme zwischen Unteroffizieren der Einheit einerseits und dem Krankenrevier andererseits dürfen jedenfalls keinerlei Nachteile, welcher Art auch immer, betreffend die sanitätsdienstliche Versorgung von Grundwehrdienern nach sich ziehen.

Von der bereits zwei Tage vor der Überprüfung vor Ort durch die Bundesheer-Beschwerdekommision im Bereich der Jägerkompanie eingelangten negativen Entscheidung des Bundesministeriums für Landesverteidigung hinsichtlich eines Versetzungsgesuches hatte der Einheitskommandant keine Kenntnis, obwohl er aufgrund der ihm mit der Dienstpostmappe vorgelegten Schriftstücke darüber informiert gewesen sein hätte müssen. Dem Umstand, daß das gegenständliche Geschäftstück letztlich vom Kompaniekommandanten auch nicht abgezeichnet worden war, wurde vom Dienstführenden Unteroffizier keine Beachtung geschenkt bzw. Bedeutung zugemessen.

II.9.

Unzumutbare bauliche und sanitäre Infrastruktur einer Kaserne, GZ 10/165/5-BK/96:

Weder die Sanitärräume, noch die Unterkünfte einer Kaserne entsprachen der in den hiefür bestimmten Raumbedarfsrichtlinien des Bundesministeriums für Landesverteidigung festgehaltenen Ausstattung (Belagsstärke, Anzahl der Duschen pro Mann, "Freiraum" etc.).

Gemäß § 19 Abs. 6 ADV ist in der Kaserne für eine wohnliche und saubere Unterbringung zu sorgen. Die Unterbringung umfaßt jedoch nicht nur die Mannschaftszimmer, sondern es ist aufgrund der obzitierten Bestimmung vielmehr auch eine ausreichende Anzahl von in angemessener Nähe zu den Mannschaftszimmern gelegenen hygienischen Wasch- und Toiletträumen gefordert. Zur "Wohnlichkeit und Sauberkeit" gehören insbesondere ausreichender Platz, Belüft- und Beheizbarkeit und eine hinreichend ruhige Lage.

II.10.

Überschreiten der Öffnungszeiten hinsichtlich einer Unteroffiziers-Messe; Alkoholkonsum während der Dienstzeit; Mutwillige Zerstörung von Inventar im Offizierskasino durch Kaderpersonal;

GZ 10/194-BK/96, 10/195-BK/96, 10/196-BK/96

Wenn auch das beschwerdegegenständliche "lange Offenhalten" der Unteroffiziers-Messe an dem betreffenden Tag wegen des Besuches des Bürgermeisters einer Nachbargemeinde begründet war und die vierstündige Mehrbelastung des beschwerdeführenden Grundwehrdieners später durch "Zeitausgleich" abgegolten wurde, ergaben die Erhebungen doch das Fehlen vorausschauender Information und entsprechender Vorplanung. Es stellten sich aber auch regelmäßige Überschreitungen der Öffnungszeiten hinsichtlich der Unteroffiziers-Messe sowie Alkoholkonsum während der Dienstzeit heraus. Darin lag ein Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 und 3 Abs. 6 und 7 ADV (Pflichten des Vorgesetzten, Fürsorge; Kameradschaft, äußeres Verhalten).

Wenn auch in Anbetracht der Wiederherstellung eines geordneten Kasinobetriebes der Befehl zur Reinigung des Offizierskasinos durch den verantwortlichen *Bataillonskommandanten* vor allem im Hinblick auf die akute Verletzungsgefahr durch im Raum verstreute Glassplitter als dienstliche Maßnahme zu Recht erfolgt war, stellte das mutwillige Zerschlagen von Gläsern in einem offenbar durch vermehrten Alkoholkonsum beeinflussten Zustand durch den beschwerdebezogenen Offizier bzw. den mitfeiernden beschwerdebezogenen Unteroffizieren eine Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des § 3 Abs. 7 ADV (äußeres Verhalten) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ADV (Verpflichtung zur Vorbildfunktion) dar. In der befohlenen Aufräumarbeit durch die betroffenen Grundwehrdiener ohne gleichzeitige Einbindung/Heranziehung der ursächlich verantwortlichen Beschwerdebezogenen war überdies eine unzumutbare Mehrbelastung wie auch eine wenig einsichtig erfolgte Gestaltung dienstlicher Maßnahmen zu sehen.

II.11.**Abänderung der Leistungskriterien während der Abschlußprüfung eines Unteroffizierslehrganges, GZ 10/197/6-BK/96 u. GZ 10/198- bis 10/222-BK/96)**

Den Erhebungen zufolge, wurden die Leistungskriterien für die Abschlußprüfung eines Unteroffizierslehrganges während des Prüfungsablaufes für die noch folgenden Prüfungskandidaten erleichtert. Dadurch war Ungleichbehandlung der zur Prüfung angetretenen Soldaten gegeben.

Der Bundesheer-Beschwerdekommision erschien es bedenklich, daß für eine bestimmte Prüfung festgelegte Beurteilungskriterien kurzfristig aufgehoben bzw. abgeändert wurden. Dieses Vorgehen stellte auch eine nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen dar.

Kritisiert wurde des weiteren, daß sportliche Voraussetzungen zur positiven Absolvierung des jeweiligen Laufbahnkurses erst im Rahmen der Abschlußprüfung dieses Kurses festgestellt worden waren.

Von der Kommission wurde daher angeregt, die sportlich zu erbringenden Leistungen schon zur Voraussetzung der Teilnahme am jeweiligen Laufbahnkurs zu machen. Dies deshalb, weil von den Soldaten erwartet werden kann und muß, in ihrer Freizeit die erforderliche sportliche Kondition aufzubauen und zu erhalten, zumal diese eine Voraussetzung für die Berufsausübung darstellt.

II.12.**Nichtauszahlung bzw. Auszahlungseinstellung der Anerkennungsprämie gem. § 6 Abs. 5 HGG und dadurch bedingte Ungleichbehandlung gegenüber jenen EF-Kameraden, die in weiterer Folge eine Berufsoffiziers-Laufbahn einschlagen, GZ 10/227-BK/96 (und weitere 240 Beschwerdeführer)**

Aus der - in offenkundiger Fehlinterpretation - der Intention des Erlasses des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 17.1.1996 (Dienst im Bundesheer; Zeitordnung für Zeitsoldaten, Anerkennungsprämie für bestimmte Personengruppe - Ergänzung bzw. Anordnung) widersprechend für 164 Einjährig-Freiwillige-Zeitsoldaten erfolgten ungerechtfertigten Auszahlung der beschwerdegegenständlichen Anerkennungsprämie konnte keine Ungleichbehandlung (hinsichtlich der Gewährung und Auszahlung der in Rede stehenden Anerkennungsprämien) gegenüber den übrigen Einjährig-Freiwilligen, bei welchen ein erlaßkonformes Vorgehen zu Recht keine solchen Auszahlungen zur Folge hatte, abgeleitet werden.

Sohin waren die letztlich nach Erkennen des Fehlens der anspruchsbegründenden Voraussetzungen erfolgten Zahlungseinstellungen/Nichtzahlungen gerechtfertigt.

Die zunächst bestehende offenkundige Unklarheit auf seiten der für die Auszahlung verantwortlichen anweisungsberechtigten Kommandanten und Dienststellen hinsichtlich des anspruchsberechtigten Personenkreises hatte dazu geführt, daß bei den betroffenen begünstigten (bzw. nicht begünstigten) Soldaten zu Recht der Eindruck unterschiedlicher Behandlung entstand.

Den Erhebungen zufolge mußte davon ausgegangen werden, daß die Tatsache offensichtlich unzureichend ergangener Information hinsichtlich des tatsächlich anspruchsberechtigten Personenkreises die Fehlleistung einzelner anweisungsberechtigter Kommandanten bedingte.

Die hierfür Verantwortlichen hatten es darüber hinaus verabsäumt, spätestens mit dem Zeitpunkt der Einstellung der Auszahlung der Anerkennungsprämien entsprechende klare Informationen über die tatsächliche Rechtslage (bezüglich der Gewährung bzw. Nichtgewährung der Anerkennungsprämie) an die betroffenen Soldaten weiterzuleiten.

Das betreffende Verhalten stellte eine wenig einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen im Sinne des § 5 ADV dar und stand im Widerspruch zu der in § 4 Abs. 1 leg. cit. gebotenen Fürsorgeverpflichtung der jeweils zuständigen Kommandanten.

Die große Anzahl der in der Folge eingebrachten Beschwerden war nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, daß durch das lange Hinauszögern der notwendigen und zu Recht erwarteten Informationen durch die hierfür verantwortlichen Kommandanten aller Ebenen eine Klärung der für alle Beteiligten unbefriedigenden Situation erst nach einer unzumutbar langen Abklärungsdauer erfolgte.

II.13.

Nichtgewährung ausreichender Zeit zur Essenseinnahme; Behinderung bezüglich der Wahrnehmung von vorgesehenen Zeiten für therapeutische Maßnahmen; willkürliches Zerreißen bereits vom Kompaniekommandanten unterzeichneter Erlaubnisscheine/Dienstfreistellungsscheine; "herabmachende" Äußerungen; Präsentation eines "zusammengebrochenen" Grundwehrdieners als "Beispiel für Leistungsbereitschaft" vor dem angetretenen Zug; GZ 10/246/3-BK/96

Die wegen Unzulänglichkeiten im Bereich einer Jägerkompanie vor Ort durchgeführten Erhebungen ergaben unter anderem, daß vor allem zu Beginn der Allgemeinen Basisausbildung mehrmals lediglich 10 Minuten zur Essenseinnahme zur Verfügung standen. Grund hierfür war in erster Linie die offenbar nicht rechtzeitig erfolgte Beendigung der jeweiligen Ausbildungsvorhaben sowie das oftmals gleichzeitige Antreten mehrerer Züge zur Einnahme der Truppenverpflegung.

Gerade bei Dienstzeit von überdurchschnittlicher Dauer, wie in den ersten Wochen der Grundausbildung üblich, muß es möglich sein, durch realistische Planung und diesbezügliche Absprachen seitens der verantwortlichen Kompanie- und Zugskommandanten entsprechende Voraussetzungen für - unter Zugrundelegung der einschlägigen Bestimmungen der §§ 4 Absatz 1 und 5 ADV in Verbindung mit dem Erlaß vom 16.10.1995 (VBl I Nr. 140/95 Zeitordnung) - zur Einnahme der Mahlzeiten ausreichende Zeit sicherzustellen.

Ein Ausbildungsunteroffizier hatte darauf bestanden, daß sich Grundwehrdiener nicht zu der vom Militärarzt bzw. Krankenrevier vorgegebenen Behandlungszeit, sondern in der weniger "ausbildungsintensiven" Zeit der verordneten Therapie unterziehen. Nach einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung gebietet es die jedenfalls anzustrebende Wiedererlangung der Dienstfähigkeit, deren Beurteilung ausschließlich dem Militärarzt obliegt, jedwede Art von Behinderung hinsichtlich der Inanspruchnahme bereits bewilligter, oftmals nur zu bestimmten vorgegebenen Zeiten möglicher therapeutischen Maßnahmen zu vermeiden.

Das beschwerdegegenständliche Zuwiderhandeln stand im Widerspruch zu §§ 3 Abs. 6 sowie 4 Abs. 1 und Abs. 3 ADV (kameradschaftliches Verhalten, Fürsorgepflicht, Bewahrung vor unnötiger Gefährdung und vermeidbaren Schäden) in Verbindung mit dem Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 1.3.1994 (Verhaltensregeln, VBl I, 103/1994; gegebene Gesundheit als Grundvoraussetzung zur Bewältigung des Dienstes).

- 28 -

Das vor angetretenem Zug erfolgte Zerreißen bereits genehmigter Erlaubnisscheine/Dienstfreistellungsscheine durch den Zugskommandanten stellte eine Willkürmaßnahme und eine Bloßstellung des betroffenen Soldaten dar. Dieses Vorgehen stand im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen der §§ 4 und 5 ADV (Gerechtigkeit, Verbot der Willkür, einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen) in Verbindung mit dem Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung "Erzieherische Maßnahmen", zumal die willkürliche Anwendung erzieherischer Maßnahmen das Empfinden von Unbeherrschtheit oder Ungerechtigkeit sowie Gleichgültigkeit im Zusammenhang mit erzieherischen Maßnahmen erzeugt. Das Verhalten des Beschwerdebezogenen war im höchsten Grad demotivierend und der Förderung der Leistungsbereitschaft der Soldaten in keiner Weise dienlich.

Auch erwies sich die Phrase "Sie brauchen ab jetzt nicht mehr zu denken, die Ausbilder denken für Sie!", als "Standardsatz" der beschwerdebezogenen Ausbilder.

Dieses Verhalten stand im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des § 3 Abs. 6 und Abs. 7 ADV in Verbindung mit dem Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 1.3.1994, (VBl. I Nr. 103/94: Kameradschaft, äußeres Verhalten, Höflichkeit und Korrektheit in den Umgangsformen und der Ausdrucksweise).

Ein bei einem 12 km Marsch "zusammengebrochener" Grundwehrdiener wurde auf Veranlassung eines Ausbildungsunteroffizieres, gestützt von zwei Ausbildern, den am Marschziel angetretenen Soldaten als "Beispiel für besonderes Durchhaltevermögen/Leistungsbereitschaft" "präsentiert" und nicht - obwohl vom Sanitätsgehilfen unter Hinweis auf eine jedenfalls gebotene Vermeidung sinnloser Quälerei gefordert - unverzüglich ins Heeresspital eingeliefert.

Dieses Vorgehen stellte eine eklatante Verletzung der einschlägigen Bestimmungen der §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 1 und Abs. 3 und 5 ADV in Verbindung mit Erlaß/BMLV (Verhaltensregeln) vom 1. März 1994 (kameradschaftliches Verhalten, Fürsorgepflicht, Achtung der Menschenwürde, Bewahrung vor unnötiger Gefährdung und vermeidbaren Schäden, einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen) dar.

II.14.

Anordnung eines Alarmes/Marsches als Reaktion auf festgestellte Reinigungsmängel, GZ 10/256/6-BK/96 und GZ 10/257- bis 300-BK/96:

Zwar stand die beschwerdegegenständliche Vorgangsweise des beschwerdebezogenen stellvertretenden Kompaniekommandanten (Anordnung eines Alarmes/Marsches bei der Befehlsausgabe) formal im Einklang mit den einschlägigen Durchführungsbestimmungen für die

Ausbildung im Grundwehrdienst, welche im Zielkatalog "Allgemeine Ausbildung" unter anderen auch Alarmmaßnahmen vorsehen, wonach ein Ausbildungsvorhaben dann nicht auf dem Dienstplan aufscheinen muß, wenn dies spezielle Ausbildungsziele (z.B. bei Alarmmaßnahmen) erfordern, und wurde auch eine nachträgliche Eintragung/Genehmigung in den Dienstplan durchgeführt;

jedoch war das erst kurzfristig erfolgte Festsetzen dieses Alarmes/Marsches im Rahmen der Befehlsausgabe - vor dem Hintergrund einer am Nachmittag des selben Tages wegen Reinigungsmängeln erfolgten Beanstandung und der Tatsache, daß aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs bei den betroffenen Grundwehrdienern zwangsläufig der Eindruck einer Willkürmaßnahme als Reaktion auf die diesbezügliche unmittelbar davor erfolgte Mängelfeststellung entstehen mußte - ohne erklärten bzw. sachlich erkennbaren zwingenden militärischen Grund **nicht einsichtig**. Darüber hinaus war auch die den Grundwehrdienern eingeräumte Zeitspanne (1615 bis 1700 Uhr) für die Herstellung der Alarmpackordnung/Kampfanzugs sowie die Einnahme des Abendessens und die Sicherstellung der Abmarschbereitschaft nicht ausreichend.

Auch blieb offenbar unberücksichtigt, daß die im Rahmen der flexiblen Handhabung des Dienstbetriebes vorgesehene Dienstzeit (Dienstbeginn und Dienstende) möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 14 Tage im voraus, festzulegen und bekanntzugeben ist und Abänderungen derselben nur bei Vorliegen **zwingender militärischer Erfordernisse (z.B. Einsatzvorbereitungen)** oder aufgrund Vorliegens dienstlicher Interessen mit Genehmigung des **nächsthöheren Vorgesetzten** zulässig sind.

Diese Vorgangsweise stand somit im Widerspruch zu den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 und 5 ADV (Fürsorge bzw. einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen);

Obwohl die Grundwehrdiener bei der Säuberung der Reinigungsbereiche keineswegs ein Verhalten an den Tag gelegt hatten, das einer ordnungsgemäßen Erfüllung des diesbezüglichen Befehles entsprach (Verwendung von Spielzeugspritzpistolen zum Aufspritzen der Fußböden) und es in diesem Zusammenhang verständlich erscheinen mag, daß der beschwerdebezogene stellvertretende Kompaniekommandant - von dem nach Aussagen der Grundwehrdiener "grundsätzlich keine beleidigenden Aussagen verwendet werden" - seinem Unmut Luft machte, war die beschwerdegegenständliche Bezeichnung "depperter Neger" in höchstem Maße verwerflich und stand in krassem Widerspruch zu §§ 3 Abs. 6 und 7 sowie 4 Abs. 1 ADV (Kameradschaft und äußeres Verhalten, Fürsorgepflicht; Achtung der Menschenwürde) in Verbindung mit dem Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 1. März 1996, VBl I Nr. 103/94, "Dienstbetrieb; Erzieherische Maßnahmen", wonach alle Soldaten ihren Umgangston auf die Gebote der Achtung der Würde des Menschen, sowie der Höflichkeit und Korrektheit in den Umgangsformen und der Ausdrucksweise auszurichten haben, insbesondere aber beleidigende Äußerungen verboten sind.

III. Beschlüsse der Bundesheer-Beschwerdekommision

Im Berichtsjahr fanden 13 Sitzungen statt, und zwar die

- 330. Sitzung am 24. Jänner 1996
- 331. Sitzung am 28. Februar 1996
- 332. Sitzung am 20. März 1996
- 333. Sitzung am 22. April 1996
- 334. Sitzung am 8. Mai 1996
- 335. Sitzung am 21. Mai 1996
- 336. Sitzung am 25. Juni 1996
- 337. Sitzung am 9. Juli 1996
- 338. Sitzung am 21. August 1996
- 339. Sitzung am 24. September 1996
- 340. Sitzung am 23. Oktober 1996
- 341. Sitzung am 21. November 1996
- 342. Sitzung am 16. Dezember 1996

In diesen Sitzungen wurden - wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich - 602 Beschwerden (zuzüglich 131 noch aus dem Jahr 1995) erledigt.

Am 31. Dezember 1996 standen noch 151 von 752 im Berichtsjahr eingebrachten Beschwerden in Bearbeitung.

Übersicht über die Erledigung der Beschwerden mit Vergleichszahlen 1995

Erledigungsart	aus 1996	aus 1995	Summe 1996	in %	Summe 1995	in %
zur Gänze berechtigt	309	49	358	48,8 %	149	32,7 %
teilweise berechtigt	140	27	167	22,8 %	88	19,3 %
nicht berechtigt	57	40	97	13,2 %	151	33,2 %
nicht behandelt	58	10	68	9,3 %	35	7,7 %
Einstellung des Verfahrens wegen Zurückziehung	38	5	43	5,9 %	32	7,1 %
Summe	602	131	733	100 %	455	100,0 %

Es zeigt sich ein Ansteigen der Quote der Summe aus den zur Gänze **berechtigten** bzw. **teilweise berechtigten** Beschwerden (um 16,1 % von 32,7 % auf 48,8 % bei den berechtigten, um 3,5 % von 19,3 % auf 22,8 % bei den teilweise berechtigten Beschwerden).

Bei den **nicht behandelten** Beschwerden zeigt sich ein Anstieg von 7,7 % auf 9,3 %.

Die Anzahl der **nicht berechtigten** Beschwerden ist von 33,2 % auf 13,2 %, die der **zurückgezogenen** Beschwerden von 7,1 % auf 5,9 % gesunken.

IV. Vom BMLV getroffene Maßnahmen:

1. Getroffene Maßnahmen

Hinsichtlich der **zur Gänze** oder **teilweise berechtigten** Beschwerden wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- a) in 24 Fällen wurde das Verhalten der Beschwerdebezogenen einer **diszipliniären Würdigung** (Durchführung eines Disziplinarverfahrens) unterzogen;
- b) es wurden zwei schriftliche **Ermahnungen** bzw. **Rügen**, zum Teil unter Androhung diszipliniärer Maßnahmen für den Wiederholungsfall, und 46 **Belehrungen** ausgesprochen;
- c) in weiteren Fällen wurden aufgrund der in den Beschwerden aufgezeigten Mißstände die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung derselben getroffen, **wie zum Beispiel:**
die Schließung - und erst nach durchgeführter gründlicher Reinigung erfolgte Zulassung der Wiederinbetriebnahme - einer Truppenküche; die Wiederöffnung eines Soldatenheimes; die Übernahme der Kosten, die Grundwehriener zunächst selbst getragen hatten, für den Ankauf von Kälteschutzhauben durch das Bundesheer; die erlaßmäßige Überarbeitung von Vorschriften für den Wachdienst; die Neuregelung der Vorschriften hinsichtlich der Abgeltung von Mehrdienstleistungen bei Ausbildungskursen etc.; die Errichtung eines eigenen Parkareals für Grundwehriener im Bereich einer Kaserne; die Veranlassung des Abbruchs eines baufälligen Wachlokales; die Verbesserung sanitärer Einrichtungen im Unterkunftsbereich; insgesamt Intensivierung der Zusammenarbeit der Fachdienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit den Referenten für soziale Betreuung der Militärkommanden etc.

V. Allgemeine Empfehlungen

Im Berichtsjahr sind dem Bundesministerium für Landesverteidigung keine Allgemeinen Empfehlungen gegeben worden.

VI. Tätigkeit der Vorsitzenden

Gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Bundesheer-Beschwerdekommision in der geltenden Fassung ist jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei ihr eingelangte Beschwerde unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an den jeweiligen Vorsitzenden als Berichterstatter vorzunehmen ist. Aufgrund dieser Regelung hatten zu bearbeiten:

	Beschwerdeführer	Beschwerdefälle
BM a.D. Abg.z.NR Dr. Harald OFNER	209	107
Abg.z.NR a.D. Walter MONDL	164	108
Dir. Joachim SENEKOVIC	391	82
	764	297

Neben den zur Vorbereitung der Sitzungen der Bundesheer-Beschwerdekommision erforderlichen Präsidialsitzungen berieten die Vorsitzenden in diversen Besprechungen die grundsätzliche Vorgangsweise der Kommission, erörterten - zum Teil mit Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung - eingehend schwierige Fälle, veranlaßten fallweise ergänzende Erhebungen sowie amtswegige Überprüfungen und bereiteten Beschlüsse und Empfehlungen vor.

- 33 -

C.**Tätigkeit gemäß § 29 Abs. 8 WG**

Im Jahre 1996 lagen **keine Anträge** auf Abgabe von Stellungnahmen zu Berufungen gegen Auswahlbescheide über Verpflichtungen zur Leistung von Kaderübungen vor.

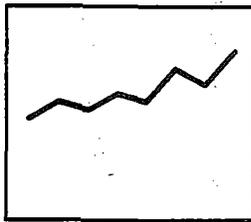
28. Februar 1997

Das Präsidium der Bundesheer-Beschwerdekommision:

Joachim SENEKOVIC e.h.
Vorsitzender

Ing. Gerald TYCHTL e.h.
Amtsführender Vorsitzender

Dr. Harald OFNER e.h.
Vorsitzender



Statistischer Teil

zum Jahresbericht 1996

Seite St 1

Inhalt		Seite
1.	Allgemeines	St 3
2.	Beschwerdefälle	St 4
3.	Beschwerdeführer, Beschwerdeverfahren	St 5
3. 1.	Personen- und Ranggruppen	St 6
3. 2.	Organisatorische Zuordnung	St 7
4.	Beschwerdebezogene	St 7
5.	Beschwerdebezogene Organisationsbereiche	St 8
6.	Beschwerdegründe	St 9
6. 1.	Hauptsachgruppen	St 9
6. 2.	Personalangelegenheiten	St 11
6. 3.	Mil. Sicherheit, Wachdienst, Disz & Beschw	St 12
6. 4.	Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Ranghöherer	St 13
6. 4. 1.	Führungsschwächen	St 14
6. 5.	Versorgungs- und Sanitätsangelegenheiten	St 15
6. 6.	Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur	St 16
6. 7.	Sonstige Angelegenheiten	St 17
7. 1.	Amtswegige Verfahren	St 18
7. 2.	Sachgruppen/amtswegige Verfahren	St 18
8. 1.	Beschwerdeaufkommen 1956 - 1996	St 20

Statistischer Teil
zum Jahresbericht 1996

Seite St 2

8. 2. Beschwerdeaufkommen 1985 - 1990 und 1991 - 1996 St 20

9. Fernmündliche Anfragen und bezugnehmende Rechtsauskünfte/BBK St 21

Sachgruppenverzeichnis

Anhang

Statistischer Teil
zum Jahresbericht 1996

Seite St 3

1. Allgemeines

Begriffserläuterung

<i>Beschwerdefall</i>	Anlaßfall für eine Sachverhaltserhebung, ungeachtet der Anzahl der Beschwerdeführer
<i>Beschwerdeführer</i>	Einbringer einer Beschwerde (mit Einleitung eines Beschwerdeverfahrens)
<i>Beschwerdebezogener</i>	Person, auf welche sich eine Beschwerde bezieht
<i>Personengruppe</i>	Dienstrechtlicher Status GWD Grundwehrdiener ZS Zeitsoldat M Milizangehöriger (bzw. Angehöriger des Reservestandes) B Beamter, Berufssoldat, Vertragsbediensteter SON andere als die vorgenannten Personen
<i>Ranggruppe</i>	Rang, der die bf oder bb Person zum Zeitpunkt der Beschwerde innehatte. WHM Soldaten ohne Chargengrad CH Chargen UO Unteroffiziere O Offiziere SON andere als die vorgenannten Personen
<i>Bereich</i>	Organisationsbereich, dem die Dienststelle eines Beschwerdeführers zugerechnet wird (bf DST) bzw. auf welche sich eine Beschwerde bezieht (bb DST). I Korpskommando I II Korpskommando II III Korpskommando III FL Fliegerdivision MKW Militärkommando WIEN S Schulen A Ämter und sonstige dem BMLV unterstellte Dienststellen UN Österr. UN-Truppen Z Zentralstelle des BMLV SON dem BMLV nicht zuzurechnende oder zum Zeitpunkt der Beschwerdeführung noch nicht verifizierbare Dienststelle
<i>Sachgruppe, Beschwerdegrund</i>	Ein bestimmter Beschwerdegrund. Die (möglichen) Beschwerdegründe sind in einen Sachgruppenkatalog aufgenommen und beziehen sich immer auf den Beschwerdefall, ungeachtet der Anzahl der Beschwerdeführer (zum Sachgruppenkatalog s. unter Anhang zur Statistik, Verzeichnis der Sachgruppen).
<i>geltend gemachter Beschwerdegrund</i>	Ein (Teil)Sachverhalt, der jedem einzelnen Beschwerdeführer zugerechnet wurde.

Statistischer Teil
zum Jahresbericht 1996

Seite St 4

Um die Entstehung der vorliegenden Statistik nachvollziehen zu können, ein Beispiel:

GWD Whm X. und GWD Gfr Y. beschwerten sich, weil sie vom KpKdten vermehrt zu Wachdiensten eingeteilt werden und bei einer Aussprache vom DfUO beschimpft worden waren.
Dieser Sachverhalt wirkt sich auf die statistische Erfassung folgendermaßen aus:

	Eintragung
Beschwerdefall	1
Beschwerdeführer	2
Personengruppe/GWD	2
Ranggruppe/WHM	1
Ranggruppe/CH	1
BB/Offizier	1
BB/Unteroffizier	1
bb Dienststelle (wird EDV-mäßig der jeweiligen Organisationseinrichtungen zugerechnet).....	1
Sachgruppe/211 (Einteilung/Wachdienst) ..	1
Sachgruppe/322 (Beschimpfung)	1

Im Zuge der Erhebungen geben die Beschwerdeführer an, diesbezüglich zu einem Bitrapport nicht vorgelassen worden zu sein, daher zusätzl. Eintragung:

Sachgruppe/347 (Nichtzulassung zu einem Rapport)..... 1

Die Kommission erkannte die Beschwerde hinsichtlich der Beschimpfung und der Nichtzulassung zum Rapport als berechtigt, die Einteilung zum Wachdienst als nicht berechtigt erhoben, dies wurde statistisch folgendermaßen berücksichtigt:

Sachgruppe/211 (Einteilung/Wachdienst)	1	KB	(keine Berechtigung)
Sachgruppe/322 (Beschimpfung)	1	B	(Berechtigung)
Sachgruppe/347 (Nichtzulassung zu einem Rapport) ...	1	B	(Berechtigung)
Sachausgang des Beschwerdefalles		TB	(teilweise berechtigt)

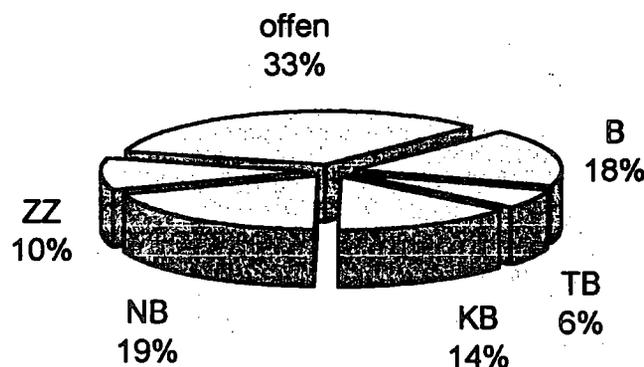
Statistische Berücksichtigung hinsichtlich *geltend gemachter Beschwerdegründe*:

Sachgruppe/211 (Einteilung/Wachdienst)	2	KB	(keine Berechtigung)
Sachgruppe/322 (Beschimpfung)	2	B	(Berechtigung)
Sachgruppe/347 (Nichtzulassung zu einem Rapport) ...	2	B	(Berechtigung)

2. BESCHWERDEFÄLLE

Im Berichtsjahr standen 297 - von 752 Beschwerdeführern eingebrachte - Beschwerdefälle (davon 12 amtswegige Verfahren) in Bearbeitung. 198 Beschwerdefälle wurden erledigt, 99 Fälle konnten aufgrund noch durchzuführender Sachverhaltserhebungen durch die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Ende des Berichtsjahres noch keiner endgültigen Erledigung zugeführt werden.

Die nachfolgende Graphik zeigt das prozentuelle Verhältnis der noch **offenen** zu den bereits **erledigten** Beschwerdefällen einschließlich der amtswegig eingeleiteten Verfahren. 24 % der Fälle wurde Berechtigung ¹ (*B*) bzw. teilweise Berechtigung (*TB*) zuerkannt, 14 % waren nicht berechtigt (*KB*). 29 % der Beschwerdefälle wurden eingestellt, weil sie entweder aufgrund der Zurückziehung (*ZZ*) durch den/die Beschwerdeführer ² oder Nichtbehandlung (*NB*) durch die Kommission nicht bzw. nicht weiter zu behandeln waren (infolge mangelnder Berechtigung des Einbringers zu einer ao. Beschwerdeerhebung, Möglichkeit der Anwendung eines anderen Rechtsmittels u.dgl.). Ein Drittel der Beschwerdefälle war am Ende des Berichtszeitraumes noch unerledigt.



Beschwerdefälle, Art der Erledigungen

3. BESCHWERDEFÜHRER

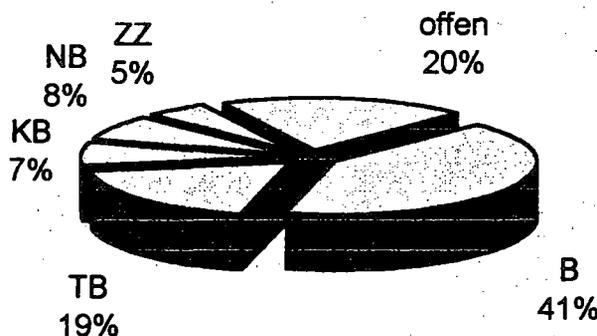
Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1996 brachten **752 Personen** eine ao. Beschwerde ein.

Die nachfolgende Graphik zeigt das prozentuelle Verhältnis der noch **offenen** zu den bereits **erledigten** Beschwerdeverfahren. 60 % der eingebrachten Beschwerden wurde Berechtigung (*B*) bzw. teilweise Berechtigung (*TB*) zuerkannt, 7 % waren nicht berechtigt (*KB*). 13 % der Verfahren wurden eingestellt, weil sie entweder aufgrund der Zurückziehung (*ZZ*) durch den/die Beschwerdeführer oder Nichtbehandlung (*NB*) durch die Kommission nicht bzw. nicht weiter zu behandeln waren (infolge mangelnder Berechtigung des Einbringers zu einer

¹ bei amtswegig eingeleiteten Verfahren: Bestätigung

² Zurückgezogen wurden Beschwerden, weil die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich gesetzt wurden bzw. der Beschwerdegrund noch wd. des Verfahrens weggefallen war oder - in Einzelfällen - kein weiteres Interesse an einer formellen Erledigung bestand.

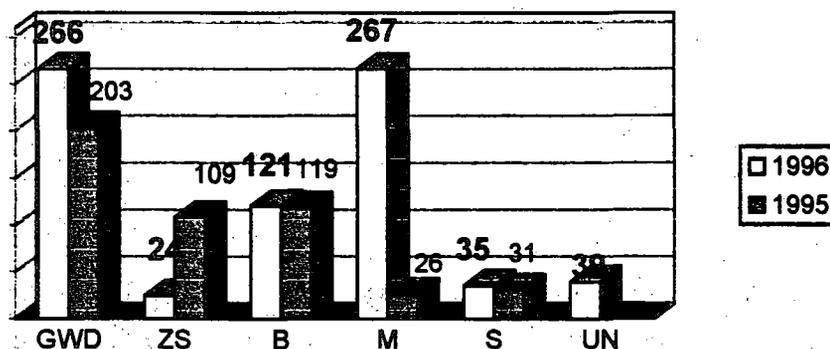
ao. Beschwerdeerhebung, Möglichkeit der Anwendung eines anderen Rechtsmittels u.dgl.). Ein Fünftel der Beschwerdeverfahren war am Ende des Berichtszeitraumes noch unerledigt.



Beschwerdeführer, Art der Erledigungen

3. 1. PERSONEN- UND RANGGRUPPEN Beschwerdeführer

35,51 % der Beschwerdeführer waren Milizangehörige (M), 35,37 % ordentliche Präsenzdiener (GWD)³. 16,9 % der Beschwerdeführer standen als Soldaten in einem Dienstverhältnis als Beamte oder Vertragsbedienstete (B), gefolgt von den UN-Soldaten (UN) mit 5,19 %, dem "sonstigen" Personenkreis (SON) mit 4,65 % (das sind ressortfremde Personen, Stellungspflichtige, Beamte im Ruhestand, HV-Ärzte und anonyme Einbringer) sowie den Zeitsoldaten (ZS) mit 3,19 % (s. hierzu nachstehende Graphik).



Anzahl der Beschwerdeführer nach Personengruppen

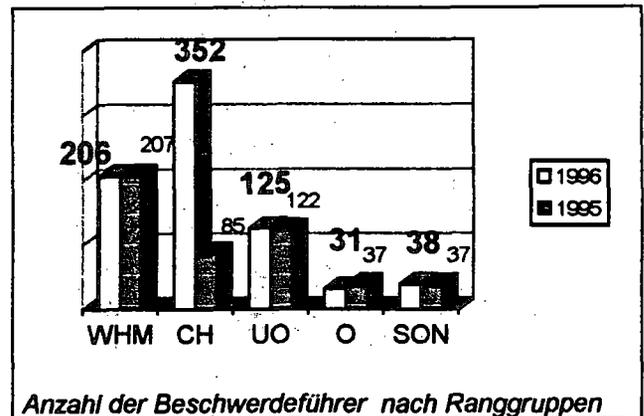
³ Von den 266 Grundwehrdienern führten 29 Akademiker Beschwerde; 16 Grundwehrdiener brachten eine ao. Beschwerde als Soldatenvertreter ein (entweder für ihre Einheit als Ganzes oder im Einzelfall mit der hierfür erforderlichen Zustimmung eines/der betroffenen Soldaten).

Statistischer Teil
zum Jahresbericht 1996

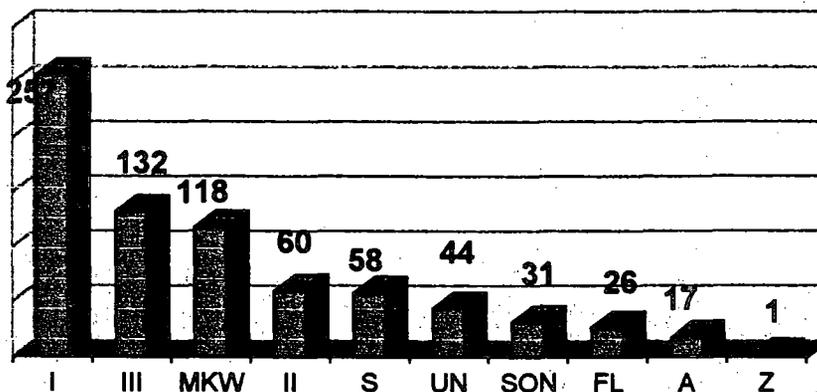
Seite St 7

Die beträchtliche Steigerung der Anzahl der beschwerdeführenden Milizangehörigen ergibt sich aus den von 241 ehemaligen Einjährig-Freiwilligen-Soldaten eingebrachten gleichlautenden (bzw. inhaltsgleichen) Beschwerden.

Beschwerdeführer waren überwiegend *Chargen (CH)* mit 46,81 % und *Soldaten ohne Chargengrad (WHM)* mit 27,39 %. 16,62 % der Beschwerdeführer waren *Unteroffiziere (UO)* und 4,12 % *Offiziere (O)*. 5,05 % der Beschwerdeführer gehörten keiner der genannten Ranggruppen an (*SON*).



3. 2. ORGANISATORISCHE ZUORDNUNG Beschwerdeführer



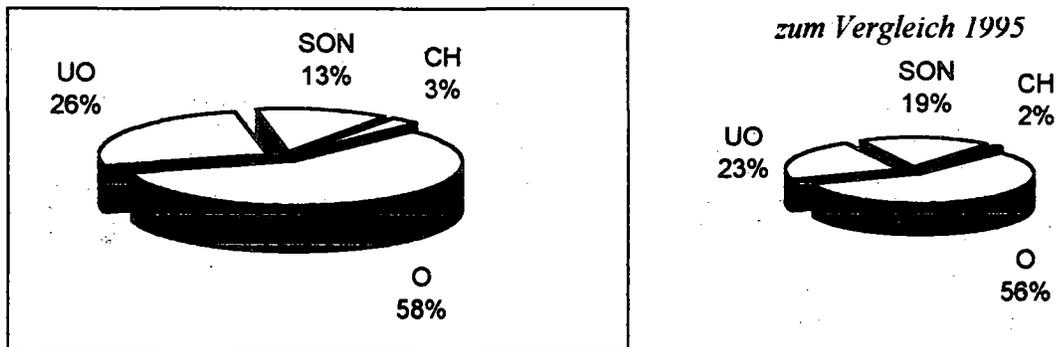
Legende: I=KpsKdo I - III=KpsKdo III - MKW=MilKdo W - II=KpsKdo II - S=Schulen - UN=UN-Truppen - SON=Sonstige FL=Fliegerdivision - A=Ämter - Z=Zentralstelle/BMLV

4. BESCHWERDEBEZOGENE

Im Berichtsjahr wurde gegen 259 Personen (das sind um 61 mehr als 1995) Beschwerde geführt.

Zu berücksichtigen ist, daß bei Beschwerden wegen systemimmanenter Mängel - unbefriedigende gesetzliche bzw. erlaßmäßige Regelungen, infrastrukturelle Gegebenheiten etc. - vielfach keine Beschwerdebezogenen namentlich zu eruieren waren.

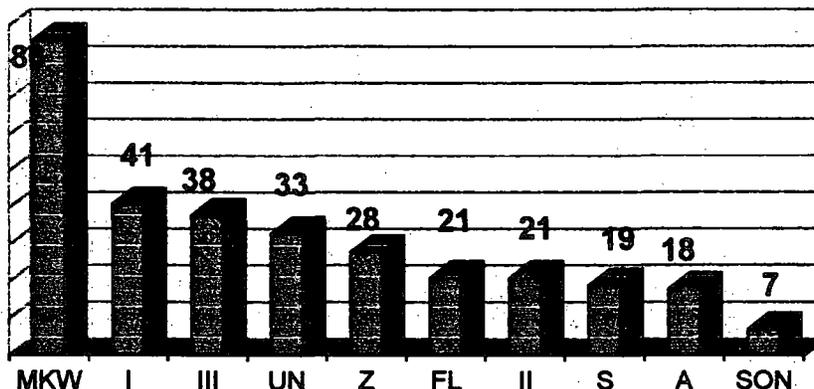
Die beschwerdebezogenen Personen gliedern sich in folgende Ranggruppen:



Der hohe Anteil an beschwerdebezogenen Offizieren ist darauf zurückzuführen, daß diese Beschwerdebezogenen in ihren jeweiligen Funktionen Entscheidungs- und Verantwortungsträger sind bzw. ihnen, obwohl zumeist nicht direkt beschwerdebezogen, Versäumnisse hinsichtlich der Vernachlässigung von Pflichten im Rahmen ihrer Dienstaufsichtspflicht zuzurechnen waren.

5. BESCHWERDEBEZOGENE ORGANISATIONSBEREICHE

Die beschwerdegebenden Anlaßfälle sind den Organisationsbereichen wie folgt zuzurechnen:



Legende: MKW=MilKdo W - I=KpsKdo I - III=KpsKdo III - UN=UN-Truppen - Z=Zentralstelle/BMLV - FL=Fliegerdivision - II=KpsKdo II - S=Schulen - A=Ämter - SON=Sonstige

Der überdurchschnittlich hohe Anteil betreffend den Befehlsbereich des Militärkommandos WIEN ist auf die im Berichtsjahr vermehrte Beschwerdetätigkeit eines (inzwischen vorzeitig in den Ruhestand versetzten) Unteroffiziers (Beamter) zurückzuführen.

6. BESCHWERDEGRÜNDE

In den vergangenen Jahren wurden die Sachgruppen den einzelnen Beschwerdeführern zugeordnet, sodaß bei gleichlautenden Beschwerden von mehreren Beschwerdeführern dieser eine Anlaßfall mehrmals beschwerdeführerbezogen berücksichtigt wurde.

Im vorliegenden Berichtsjahr wurden die Beschwerdegründe den Sachgruppen **fallbezogen** zugeordnet (unberücksichtigt blieb hiebei die Anzahl der Beschwerdeführer).⁴

Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1996 standen **378** beschwerderelevante Sachverhalte (eingebracht von **752** Beschwerdeführern) in Behandlung, welche den einzelnen Sachgruppen zugeordnet wurden.

6.1. HAUPTSACHGRUPPEN

Die Hauptsachgruppen gliedern sich in

- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Mil. Sicherheits-, Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten
- 3 Ausbildung, Organisation, Dienstbetrieb (inkl. Fehlverhalten Vorgesetzter)
- 4 Versorgungsangelegenheiten
- 5 Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur

- 9 Sonstige Angelegenheiten⁵

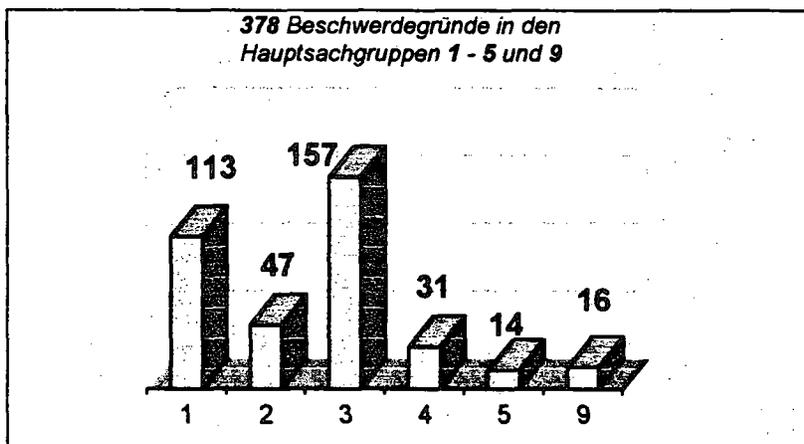
Die nachfolgenden Graphiken zeigen die **378** im Berichtsjahr in Behandlung genommenen beschwerderelevanten Sachverhalte, welche fallbezogen den einzelnen Sachgruppen folgendermaßen zuzuordnen waren und von den insgesamt **752** Beschwerdeführern eingebracht wurden.

⁴ So ist der Beschwerdefall von 241 Beschwerdeführern (GZ 10/227-BK/96) wegen Nichtauszahlung einer Prämie für „Kurz-ZS/EF“ nur einmal berücksichtigt.

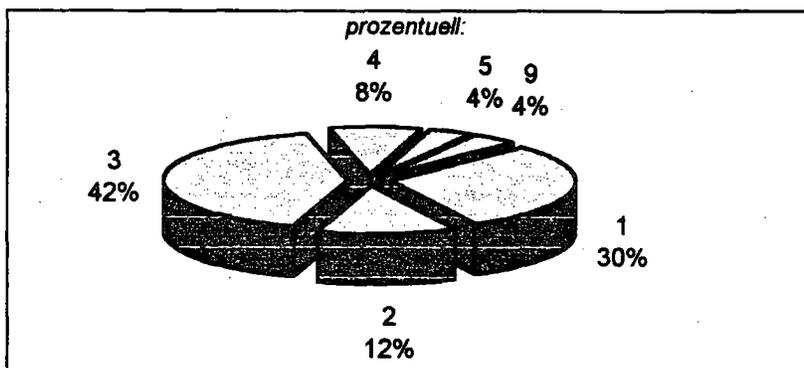
⁵ Die Hauptsachgruppen 6 - 8 sind dzt. noch nicht erfaßt, weil für künftige mögliche Beschwerdebereiche reserviert.

Statistischer Teil zum Jahresbericht 1996

Seite St 10



Die größere Anzahl in der Hauptsachgruppe 1 ergibt sich infolge der Berücksichtigung der Beschwerden eines (nun vorzeitig in den Ruhestand versetzten) Unteroffiziers aus dem Bereich des MilKdo WIEN, vorwiegend in Personalangelegenheiten.



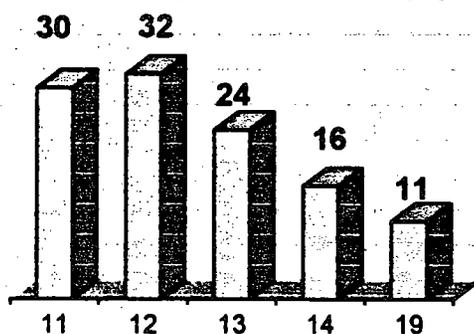
In den vorangegangenen Graphiken zeigt sich die Hauptsachgruppe 3, Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Vorgesetzter bzw. Ranghöherer, mit nahezu der Hälfte aller Beschwerdegründe führend, weshalb auf diese Gruppe weiter unten näher eingegangen werden wird (siehe 7. 4.)

6. 2. PERSONALANGELEGENHEITEN

Hauptsachgruppe 1

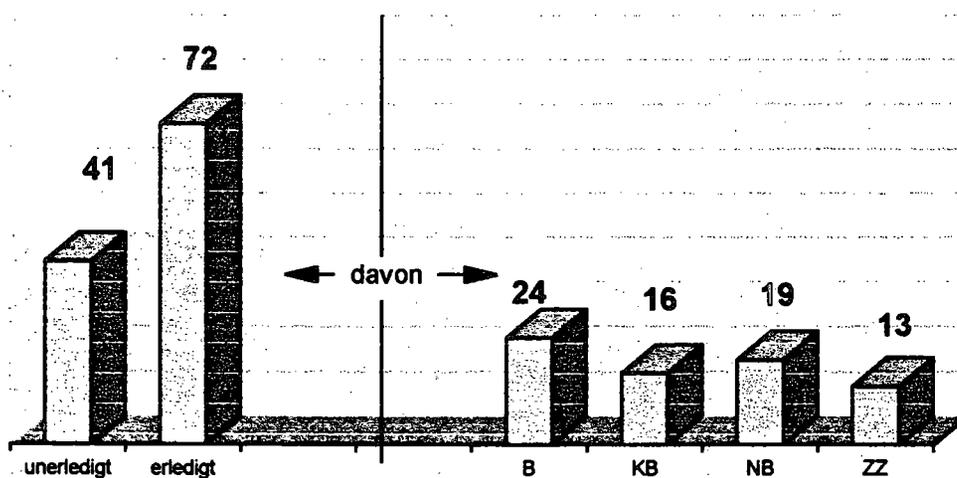
113 Beschwerdegründe (d.s. 30 % der 378 untersuchten Sachverhalte) betrafen **Personalangelegenheiten**. Mitberücksichtigt ist hier die vermehrte Beschwerdetätigkeit eines (inzwischen vorzeitig in den Ruhestand versetzten) Unteroffiziers aus dem Bereich des Militärkommandos WIEN.

Diese 113 Beschwerdegründe gliedern sich in folgende Untergruppen:



11 = Durchführung von PersMaßnahmen
 12 = Unterlassung von PersMaßnahmen
 13 = Gehalt, Taggeld, Zulagen etc.
 14 = Dienstfreistellung, Urlaub etc.
 19 = Sonstiges

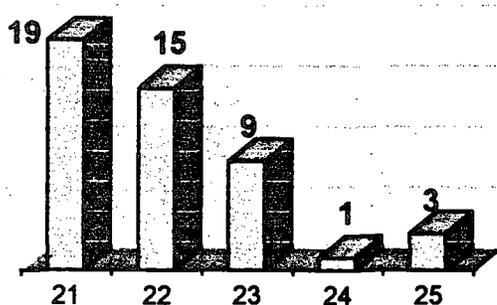
Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der Beschwerdefälle und die Art der Erledigungen innerhalb der Hauptsachgruppe 1 *Personalangelegenheiten*:



B = Berechtigung - **KB** = keine Berechtigung
NB = Nichtbehandlung - **ZZ** = Zurückziehung

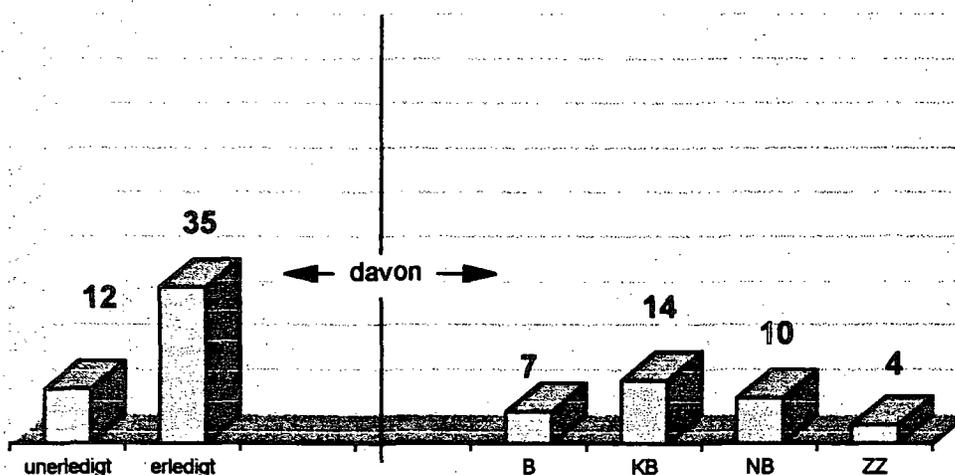
6. 3. MIL. SICHERHEIT, DISZ & BESCHWERDEWESEN, DIENSTE VOM TAG Hauptsachgruppe 2

47 Beschwerdegründe (d.s. 12 % der 378 untersuchten Sachverhalte) betrafen das mil. Sicherheits- und Wachdienstwesen sowie Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten und gliedern sich in folgende Untergruppen:



21 = Wachdienst, Dienst vom Tag
22 = ao. und o. Beschwerdeangelegenheiten
23 = Disz- und Strafrechtsangelegenheiten
24 = G2/S 2/AbwA-Angelegenheiten
25 = Datenschutzangelegenheiten

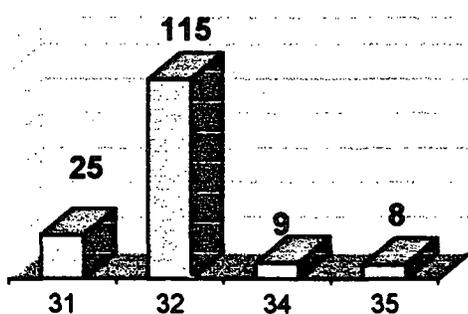
Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der Beschwerdefälle und die Art der Erledigungen innerhalb der Sachgruppe 2 Mil. Sicherheit, Disz & Beschwerdewesen, Angelegenheiten der Dienste vom Tag.



B = Berechtigung - KB = keine Berechtigung
NB = Nichtbehandlung - ZZ = Zurückziehung

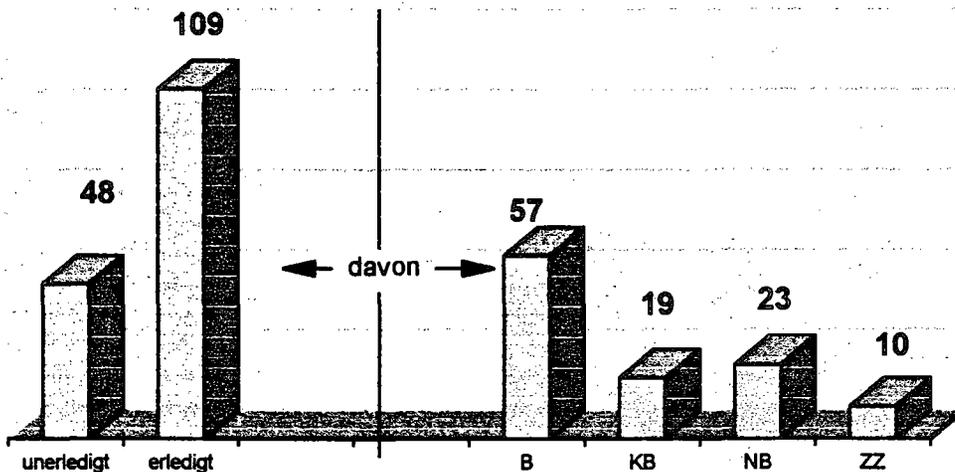
6. 4. AUSBILDUNG, DIENSTBETRIEB, VERHALTEN RANGHÖHERER
Hauptsachgruppe 3

157 Beschwerdegründe (d.s. 42 % der untersuchten Sachverhalte) betrafen **Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Vorgesetzter bzw. Ranghöherer** und gliedern sich in folgende Untergruppen:



- 31 = Ausbildung
- 32 = Führungsschwächen
- 34 = Wünsche, Eingaben (ausg. PersAng)
- 35 = Kursc, Prüfungen

Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der Beschwerdefälle und die Art der Erledigungen innerhalb der Sachgruppe 3, *Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Vorgesetzter bzw. Ranghöherer*:

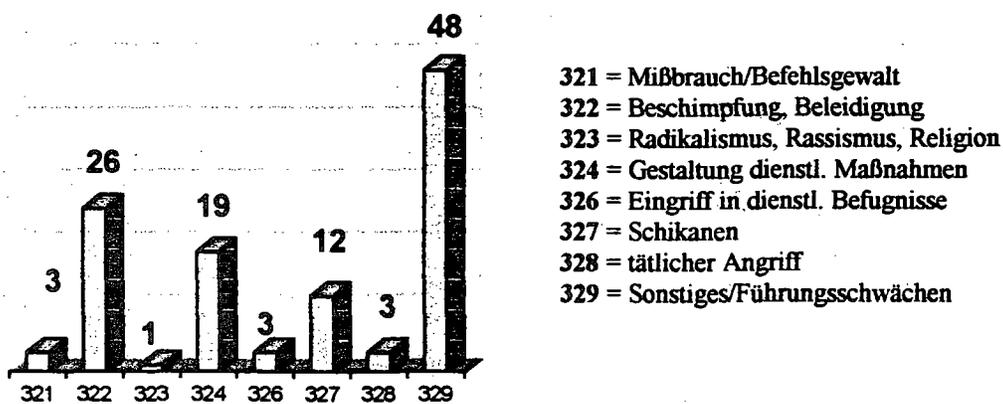


- B = Berechtigung - KB = keine Berechtigung
- NB = Nichtbehandlung - ZZ = Zurückziehung

6. 4. 1. FÜHRUNGSSCHWÄCHEN VORGESETZTER UND RANGHÖHERER Untergruppe 32

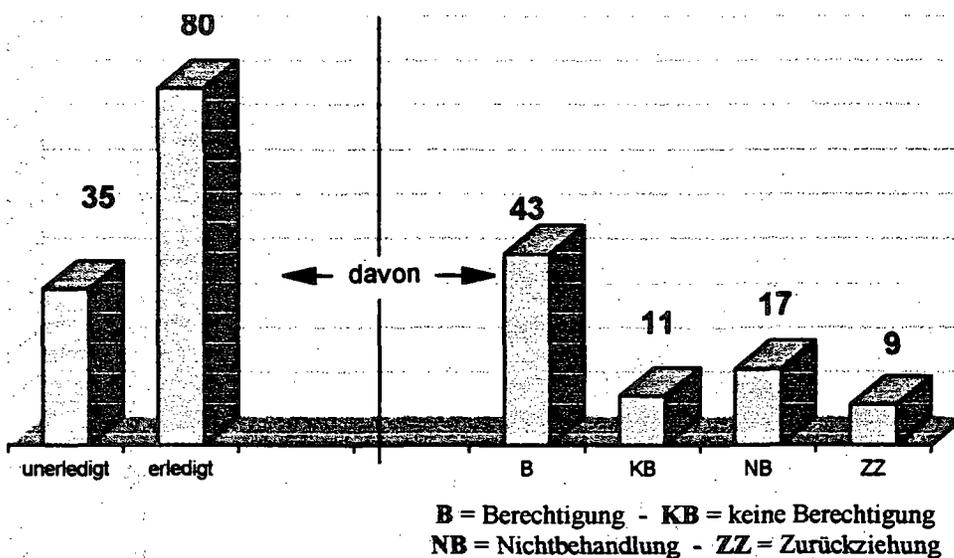
Die Untergruppe 32 *Führungsschwächen* zeigt sich mit 115 Beschwerdegründen (d.i. nahezu ein Drittel aller Beschwerdegründe des Berichtsjahres) am stärksten vertreten.

Die Untergruppe *Führungsschwächen* gliedert sich in folgende Sachgruppen:



Zur Sachgruppe 329 *Sonstiges/Führungsschwächen* ist zu bemerken, daß die diesbezügliche Anzahl deshalb über dem Durchschnitt liegt, weil aufgrund der Formulierung einzelner Beschwerden und noch nicht abgeschlossener Erhebung der Beschwerdegrund bzw. die Beschwerdegründe noch nicht einwandfrei den Sachgruppen 321 bis 329 zugeordnet werden konnten.

Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der Beschwerdefälle und die Art der Erledigungen innerhalb der Untergruppe 32 *Führungsschwächen*:



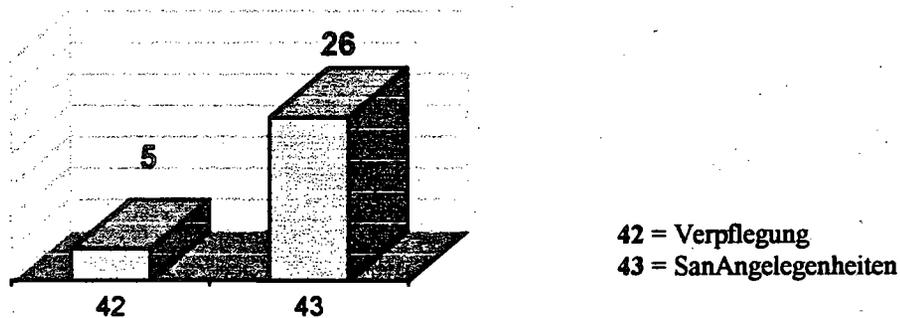
Statistischer Teil
zum Jahresbericht 1996

Seite St 15

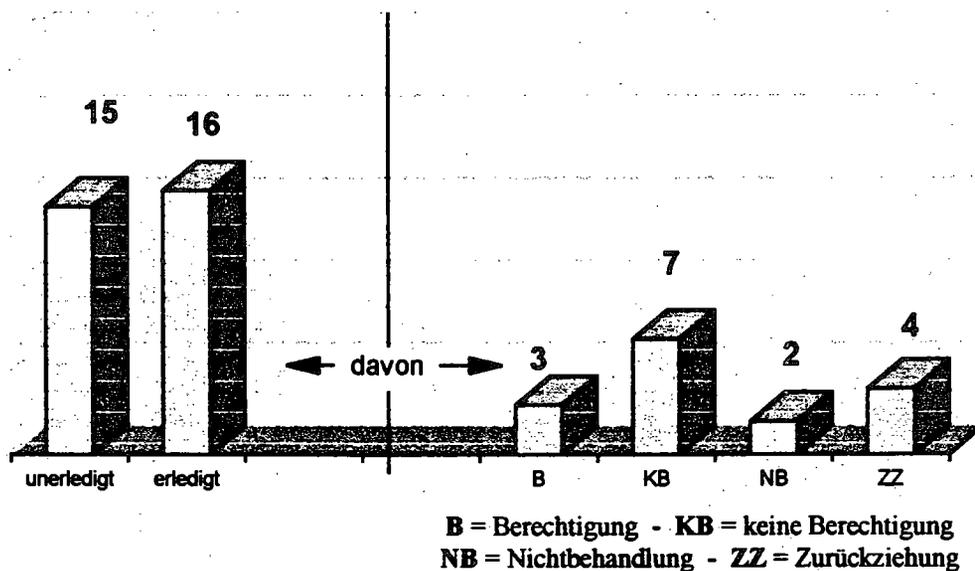
6. 5. VERSORGUNGS- UND SANITÄTSANGELEGENHEITEN

Hauptsachgruppe 4

31 Beschwerdegründe (d.s. 8 % der untersuchten Sachverhalte) betrafen **Versorgungs- und SanAngelegenheiten** und gliedern sich in folgende Untergruppen:

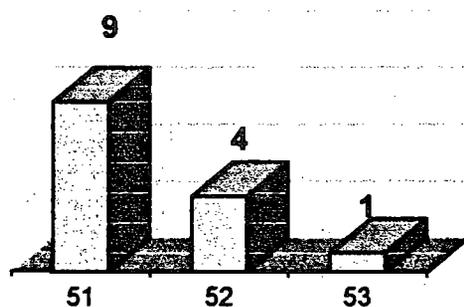


Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der Beschwerdefälle und die Art der Erledigungen innerhalb der Hauptsachgruppe 4 *Versorgungsangelegenheiten*:



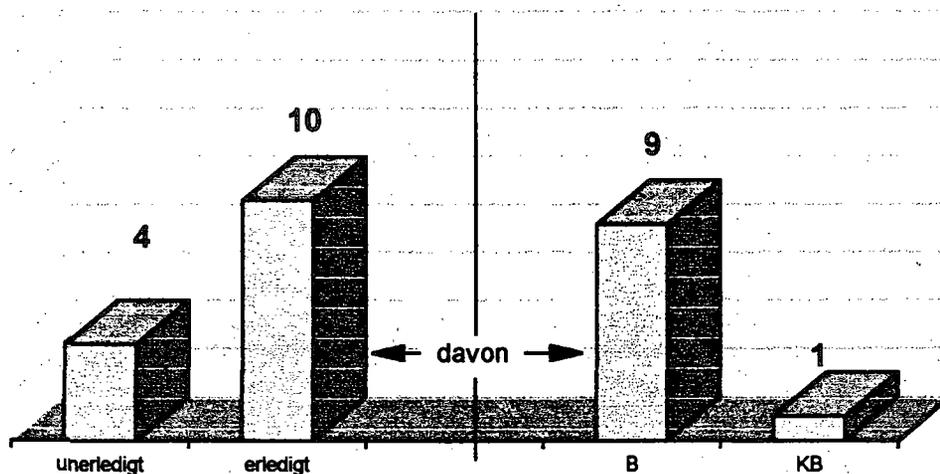
6. 6. BAUANGELEGENHEITEN, UNTERBRINGUNG, INFRASTRUKTUR Hauptsachgruppe 5

14 Beschwerdegründe (d.s. 4 % der untersuchten Sachverhalte) betrafen Angelegenheiten der Unterbringung, Infrastruktur und gliedern sich in folgende Untergruppen:



51 = Unterkünfte, sanitäre Einrichtungen
52 = Soldatenheim, Aufenthaltsraum etc.
53 = Truppenküche

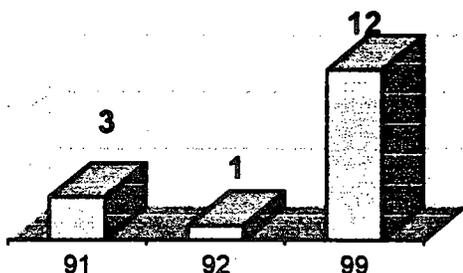
Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der Beschwerdefälle und die Art der Erledigungen innerhalb der Hauptsachgruppe 5 *Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur*:



B = Berechtigung - KB = keine Berechtigung

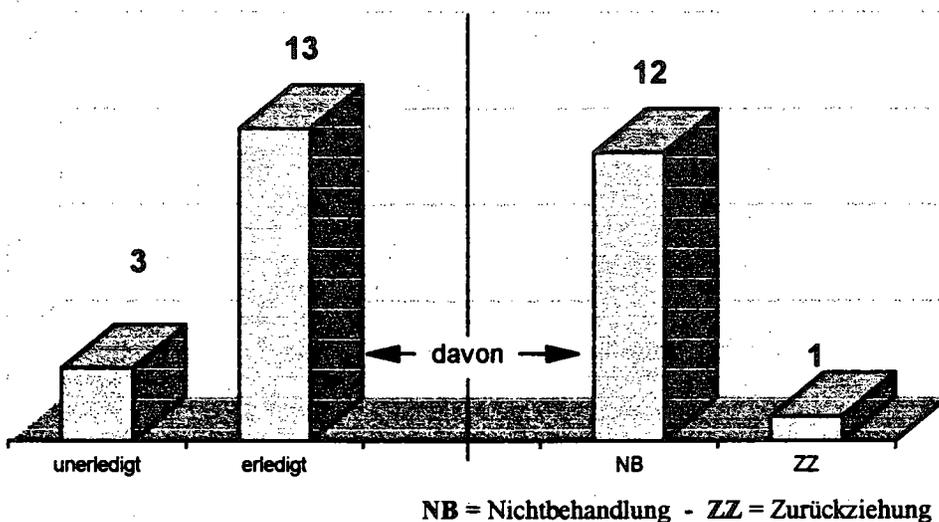
6. 7. SONSTIGE ANGELEGENHEITEN
Hauptsachgruppe 9

16 Beschwerdegründe (d.s. 4 % aller untersuchten Sachverhalte) betrafen **sonstige Angelegenheiten** und gliedern sich in folgende Untergruppen:



91 = Anrainerbeschwerden
92 = Disziplinosigkeiten/Öffentlichkeit
99 = Sonstiges

Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der Beschwerdefälle und die Art der Erledigungen innerhalb der Hauptsachgruppe 9 *Sonstige Angelegenheiten*:



7. 1. AMTSWEGIGE VERFAHREN

Im Berichtsjahr wurden 12 Verfahren von Amts wegen eingeleitet.

Sieben Verfahren konnten einer Erledigung zugeführt werden, fünf Verfahren waren am Jahresende (wegen noch durchzuführender ergänzender Erhebungen bzw. ausständiger Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung) noch unerledigt.

Der Anfangsverdacht hinsichtlich der eingeleiteten und noch im Berichtsjahr erledigten Verfahren fand (mit einer einzigen Ausnahme) *Bestätigung* bzw. teilweise *Bestätigung*⁶.

7. 2. GEPRÜFTE SACHVERHALTE (SACHGRUPPEN)

Die Bundesheer-Beschwerdekommision sah sich veranlaßt, wegen folgender Sachverhalte (Sachgruppen, s. Anhang) einzuschreiten:

	Sachgruppen	B	KB	U	Summe
211	Einteilung/Dienste vom Tag	1			1
212	zeitl. Überbeanspruchung/ "-	1			1
313	Mißachtung von Tauglichkeitseinschränkungen			1	1
314	körperliche Überbeanspruchung	1		1	2
315	nicht erlaubte Ausbildungsmethoden	1			1
321	Mißbrauch der Befehlsgewalt	2			2
322	Beschimpfung u.dgl.	1			1
324	nicht einsichtige Gestaltung dienstl. Maßnahmen	4			4
327	Schikanen	3			3
328	tätlicher Angriff	1			1
329	Sonstiges/Führungsschwächen	2	1	2	5
421	organisatorische Unzulänglichkeiten/Verpflegung		1		1
511	Mängel/Unterbringung			1	1
531	Mängel/Freizeiteinrichtungen	1			1
		18	2	5	25

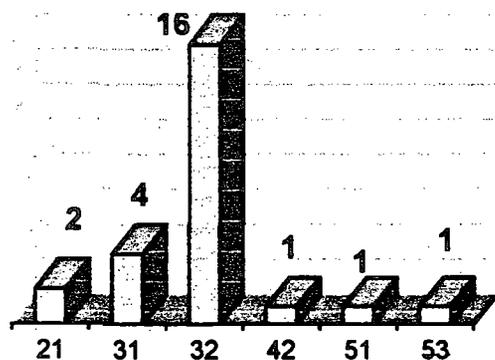
B = Bestätigung, KB = keine Bestätigung, U = noch unerledigt

⁶ vergleichbar mit Berechtigung bei ao. Beschwerdeverfahren.

Statistischer Teil
zum Jahresbericht 1996

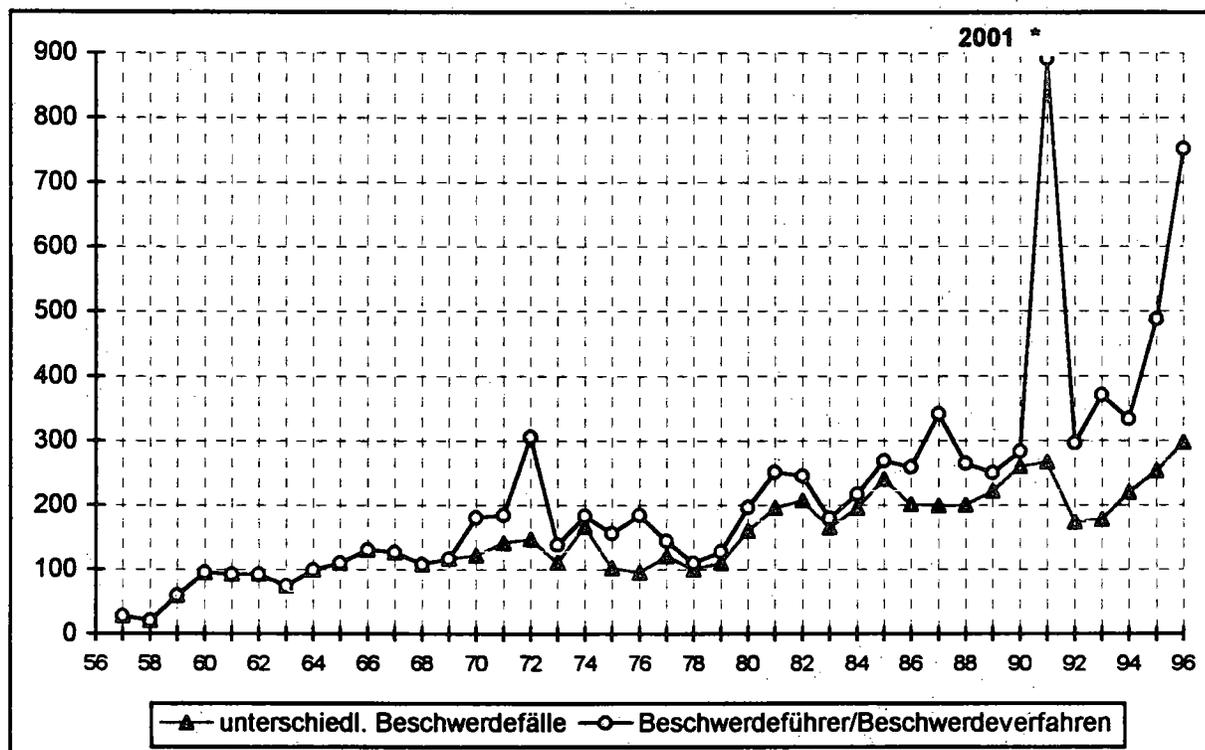
Seite St 19

Diese Sachverhalte in Gruppen zusammengefaßt, ergibt einen Überhang der Untergruppe 32, *Führungsschwächen*:

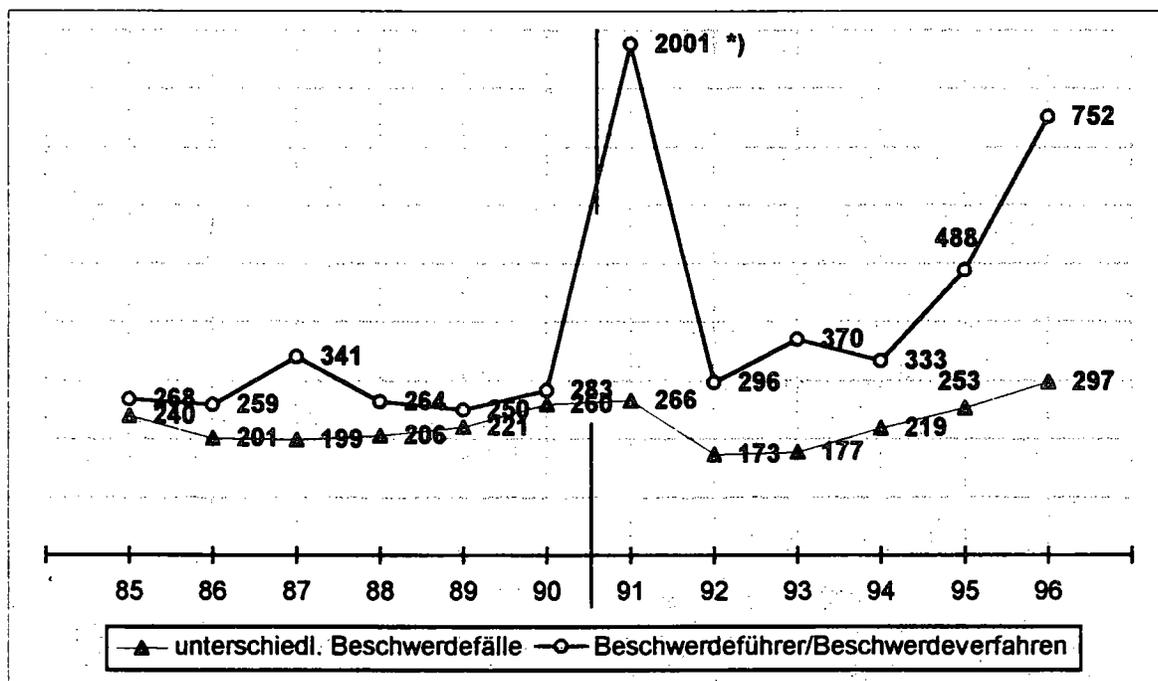


- 21 = Wachdienstangelegenheiten
- 31 = Ausbildungsangelegenheiten
- 32 = Führungsschwächen
- 42 = Truppenküche, Verpflegung
- 51 = Unterkünfte (Zustand u.dgl.)
- 53 = Freizeiteinrichtungen

8. 1. BESCHWERDEAUFKOMMEN 1956 - 1996



8. 2. BESCHWERDEAUFKOMMEN IN DEN FUNKTIONSPERIODEN 1985 - 1990 UND 1991 BIS 1996



*) davon 1736 gleichlautende ao. Beschwerden von Zeitsoldaten

Statistischer Teil
zum Jahresbericht 1996

Seite St 21

Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision

1020 WIEN, Vorgartenstraße 225
Tel.Nr.: 728 00 90 Fax: 72 761/6197

OrtstarifNr. 0660/5178

Fernmdl. Anfragen u. bezugnehmende Rechtsauskünfte/BBK (Übersicht: 1. Jänner bis 31. Dezember 1996)

I.) Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes:

- zu langes Warten auf Stellungstermine
- zu kurzfristig erfolgende Einberufung zur Ableistung von Kader- und Truppenübungen
- oberflächlich durchgeführte Stellungsuntersuchungen
- gleichgültige bzw. unfreundliche Behandlung von Anfragen in Stellungsangelegenheiten sowie hinsichtlich Befreiungsgesuchen

Anzahl	tatsächl. BVerf.
25	3
97	8
66	4
94	12

II. Soldaten im Grundwehrdienst u. aoPD:

- Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme (v.a. während der ABA)
- unklare Regelung der Zeiten/Inanspruchnahme bei Diensten vom Tag
- Entzug des gewährten Überzeitscheines
- Unverständnis seitens der Vorgesetzten hins. wichtiger pers. oder familiärer Umstände
- Verweigerung von erbetenen Dienstfreistellungen
- Genehmigung von Dienstfreistellungen unter Bedingungen und Auflagen
- Nichtzulassung zum Rapport beim EinheitsKdt durch ZgsKdt oder DfUO
- schikanöse Durchführung von Spind- und Zimmerkontrollen v.a außerhalb der Dienstzeit
- Heranziehung von Innendienstkranken zu Diensten vom Tag (am Wochenende)
- Nichtgewährung von Prämienzahlungen, Zulagen, etc.

131	68
97	21
45	9
75	13
49	8
21	1
67	8
51	14
85	12
128	52

Statistischer Teil
zum Jahresbericht 1996

Seite St 22

III) Sonstige Anrufer:**a) Eltern, andere Angehörige, Freunde und Bekannte von Betroffenen:**

- Ausübung von Druck/Repressalien seitens Vorgesetzter
- Anwendung schik. AusbMeth/erzieherischer Maßnahmen
- körperliche Überbeanspruchung
- Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme
- übermäßige Heranziehung zu Diensten vom Tag

Anzahl	tatsächl. BVerf.
54	6
195	96
32	6
111	58
74	13

b) Durch Aktivitäten/ÖBH "allgemein" Betroffene:

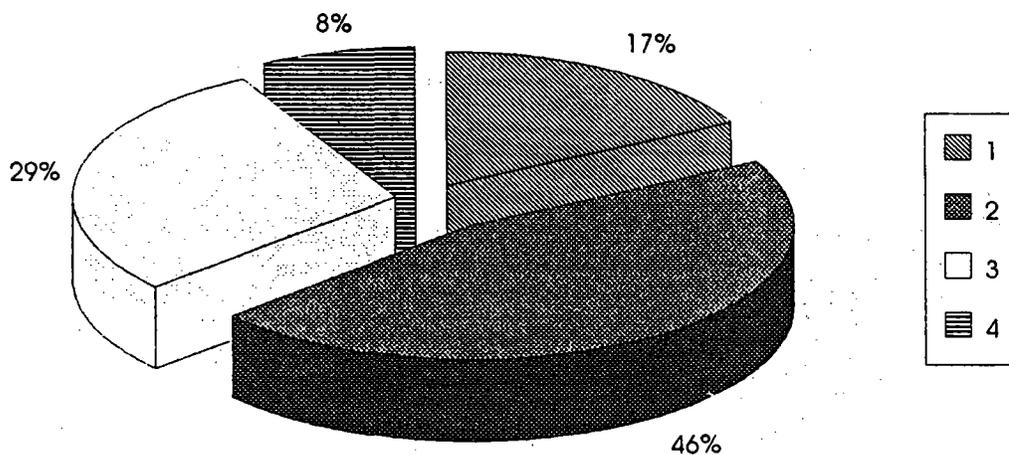
- unzumubare Lärmbelästigungen
(durch Überflüge, Panzer, Schießausbildung etc.)
- Flurschäden bei Übungen
- allgem. Erscheinungsbild der Soldaten in der Öffentlichkeit
(Disziplin und soldatisches Benehmen, Adjustierung etc.)
- Verkehrsverhalten von HKf (Mißachtung der StVO etc.)

- unzumubare Lärmbelästigungen (durch Überflüge, Panzer, Schießausbildung etc.)	37	2
- Flurschäden bei Übungen	22	-
- allgem. Erscheinungsbild der Soldaten in der Öffentlichkeit (Disziplin und soldatisches Benehmen, Adjustierung etc.)	29	-
- Verkehrsverhalten von HKf (Mißachtung der StVO etc.)	37	-
Summe	1.622	414
- Anfragen über den Verfahrensstand/Urgenzen	269	-
Gesamtsumme	1.891	414

Anmerkung: Mehrfachnennungen berücksichtigt !

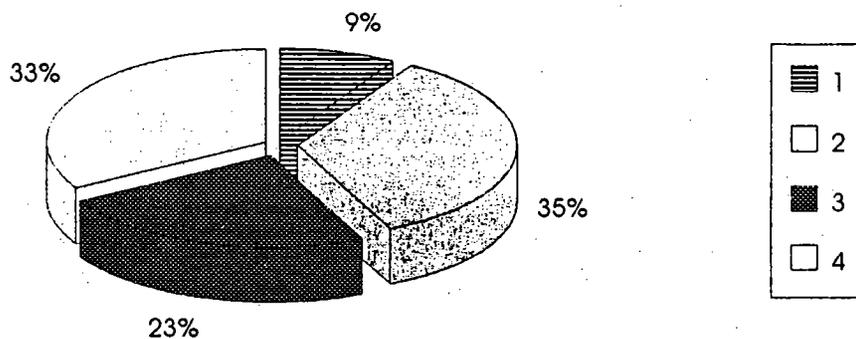
Anhang

Fernmündliche Anfragen/Erledigungen 1996 im Büro/BK



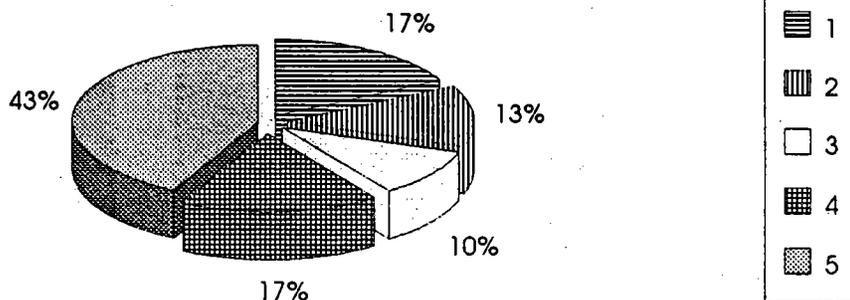
- | | |
|---|--|
| 1 | Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes |
| 2 | Soldaten im Grundwehrdienst |
| 3 | Sonstige Anrufer: Eltern |
| 4 | Sonstige Anrufer: durch ÖBH "allgemein" Betroffene |

1. Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes



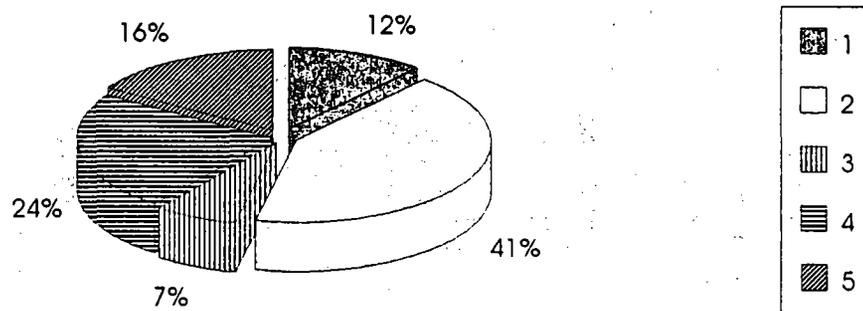
- | | |
|---|---|
| 1 | zu langes Warten auf Stellungstermine |
| 2 | zu kurzfristig erfolgende Einberufung zur Ableistung von Kader- und Truppenübungen |
| 3 | oberflächlich durchgeführte Stellungsuntersuchungen |
| 4 | gleichgültige bzw. unfreundliche Behandlung von Anfragen in Stellungsangelegenheiten, sowie hinsichtlich Befreiungsgesuchen |

2. Soldaten im Grundwehrdienst und aoPD



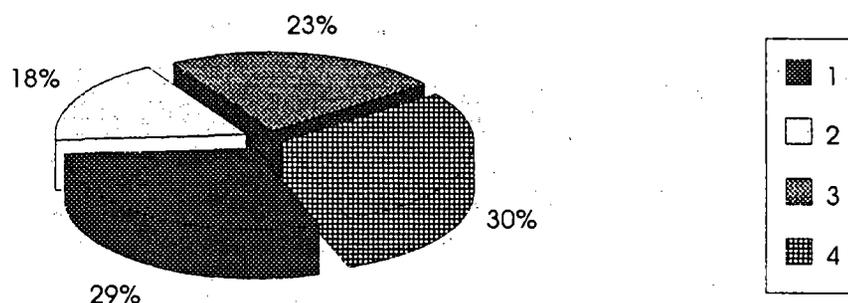
- | | |
|---|---|
| 1 | Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme (v.a. während der ABA) |
| 2 | unklare Regelungen der Zeiten/Inanspruchnahme bei Diensten vom Tag |
| 3 | Unverständnis seitens der Vorgesetzten hinsichtlich wichtiger persönlicher oder familiärer Gründe |
| 4 | Nichtgewährung von Prämienzahlungen, Zulagen etc. |
| 5 | Sonstiges |

3. Sonstige Anrufer: Eltern, Freunde etc. von Betroffenen



- | | |
|---|--|
| 1 | Ausübung von Druck/Repressalien seitens Vorgesetzter |
| 2 | Anwendung schikanöser Ausbildungsmethoden/
erzieherischer Maßnahmen |
| 3 | körperliche Überbeanspruchung |
| 4 | Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme |
| 5 | Übermäßige Heranziehung zu Diensten vom Tag |

4. Durch Aktivitäten/ÖBH "allgemein" Betroffene



- | | |
|---|--|
| 1 | unzumutbare Lärmbelastigungen (Überflüge, Panzer etc.) |
| 2 | Flurschäden bei Übungen |
| 3 | allgemeines Erscheinungsbild der Soldaten in der
Öffentlichkeit (Disziplin und soldatisches Benehmen,
Adjustierung etc.) |
| 4 | Verkehrsverhalten von HKf (Mißachtung der StVO etc.) |



1 Personalangelegenheiten

11 Durchführung von PersMaßnahmen

- 111 Einberufung, Aufnahme, Ernennung
- 112 Entlassung, Beendigung
- 113 Versetzung, Dienstzuteilung, Verwendung
- 114 personalorganisatorische Maßnahme
- 115 Beförderung, Überstellung
- 116 Leistungsfeststellung, -beurteilung
- 117
- 118
- 119 Sonstiges/PersVerfügung

12 Unterlassung von PersMaßnahmen

- 121 Einberufung, Aufnahme, Ernennung
- 122 Entlassung, Beendigung
- 123 Versetzung, Dienstzuteilung, Verwendung
- 124 personalorganisatorische Maßnahme
- 125 Beförderung, Überstellung
- 126 Leistungsfeststellung, -beurteilung
- 127
- 128
- 129 Sonstiges/Unterlassung/Pers

13 Gehalt, Taggeld, Prämien, Zulagen etc.

- 131 Gehalt, Taggeld
- 132 Prämien, Zulagen
- 133 Kostenersatz (durch BF)
- 134 Ersatzforderung durch BH
- 135
- 136
- 137
- 138
- 139 Sonstiges/Gehalt, TG etc.

14 Urlaub, Zeitausgleich, Dienstfreistellung etc.

- 141 Urlaub, Dienstfreistellung
- 142 Zeitausgleich, Ausgang
- 143 Überzeitschein, "Heimschläfer"
- 144
- 145
- 146
- 147
- 148
- 149 Sonstiges/Urlaub etc.

19 Sonstiges/Pers

- 191 Verfahrensdauer/Pers
- 192 schriftl. Ermahnung
- 193 berufliche Bildungsangelegenheit
- 194
- 195
- 196
- 197
- 198
- 199 Sonstiges/Pers

2 Mil. Sicherheits- und DiszRefAngelegenheiten**21 Wachdienst, Dienst vom Tag**

- 211 Einteilung
- 212 zeitliche Überbeanspruchung
- 213 Heranziehung zu anderen Tätigkeiten
- 214 Mängel in der Organisation
- 215 Unterbringung
- 216
- 217
- 218
- 219 Sonstiges/DvT

22 ao. und o. Beschwerdeangelegenheiten

- 221 ungerechtfertigte Erhebungsmethoden
- 222 Dauer des Verfahrens
- 223 Beschwerdeerledigung
- 224
- 225
- 226
- 227
- 228
- 229 Sonstiges/Beschwerden

23 Disziplinar- und Strafrechtsangelegenheiten

- 231 ungerechtfertigte Erhebungsmethoden
- 232 Dauer des Verfahrens
- 233 Strafen
- 234 Einleitung eines Verfahrens
- 235
- 236
- 237
- 238
- 239 Sonstiges/Disz

24 G 2/S 2/AbwA-Angelegenheiten

- 241 ungerechtfertigte Erhebungsmethoden
- 242 Einleitung einer Ermittlung

- 243
- 244
- 245
- 246
- 247
- 248
- 249 Sonstiges/G 2-Angelegenheiten

25 Datenschutzangelegenheiten

- 251 Aufnahme persönlicher Daten
- 252 Weitergabe von persönlichen Daten
- 253
- 254
- 255
- 256
- 257
- 258
- 259 Sonstiges/Datenschutz

29 Sonstiges

- 299 Sonstiges/MilSi/Disz/Beschw

3 Ausbildung, Organisation, Dienstbetrieb

31 Ausbildung

- 311 mangelhafte Durchführung von Ausbildungsvorhaben
- 312 Dienstplanabänderungen
- 313 Mißachtung von Tauglichkeitseinschränkungen
- 314 körperliche Überbeanspruchung
- 315 nicht erlaubte Ausbildungsmethoden
- 316 zeitliche Überbeanspruchung
- 317
- 318
- 319 Sonstiges/Ausbildung

32 Führungsschwäche

- 321 Mißbrauch der Befehlsgewalt
- 322 Beschimpfung, Beleidigung, Verletzung der Menschenwürde
- 323 Radikalismus, Rassismus, rel. Zugehörigkeit
- 324 nicht einsichtige Gestaltung dienstl. Maßnahmen
- 325
- 326 Eingriff in dienstliche Befugnisse
- 327 Schikanen
- 328 tätlicher Angriff
- 329 Sonstiges/Führungsschwächen

33 Soldatenvertreterangelegenheiten

- 331 Wahl von Soldatenvertretern
- 332 Schulung von Soldatenvertretern
- 333 Behinderung eines Soldatenvertreters

- 334
- 335
- 336
- 337
- 338
- 339 Sonstiges/Soldatenvertreter

34 Wünsche, Eingaben, Anträge (ausg. PersAngelegenheit)

- 341 Unterdrückung einer Eingabe
- 342 Dauer des Verfahrens
- 343 unkorrekte Bearbeitung
- 344 Negativer Sachausgang
- 345 unkorrekte Durchführung eines Rapportes
- 346 Ungleichbehandlung bei der Erledigung von Wünschen
- 347 Nichtzulassung zu einer Aussprache oder zu einem Rapport
- 348
- 349 Sonstiges/Wünsche, Anträge, Rapport

35 Kurse, Prüfungen

- 351 Nichtzulassung zu Kursen
- 352 Unerwünschte Einteilung zu Kursen
- 353 Abberufung von der Teilnahme an einem Kurs
- 354
- 355 unkorrekte Durchführung einer Prüfung
- 356 Nichtbestehen einer Prüfung
- 357
- 358
- 359 Sonstiges/Kurse, Prüfungen

4 Versorgungsangelegenheiten

41 Ausrüstung, Bekleidung, Bewaffnung

- 411 mangelhafte Ausrüstung/Bekleidung/Bewaffnung/Gerät
- 412 zuviel Ausrüstung/Bekleidung/Bewaffnung/Gerät
- 413
- 414
- 415
- 416
- 417
- 418
- 419 Sonstiges/Ausrüstung

42 Angelegenheiten der Truppenküche, Verpflegung

- 421 Organisatorische Unzulänglichkeiten
- 422 zu geringe Essensportionen
- 423 ungenießbare oder verdorbene Speisen
- 424 schlechter hygienischer Zustand im Küchenbetrieb
- 425
- 426

- 427
- 428
- 429 Sonstiges/Verpflegung

43 SanAngelegenheiten

- 431 mangelhafte ärztl. Betreuung (Arzt)
- 432 Unterlassung einer ärztl. Betreuung (Arzt)
- 433 mangelhafte sandienstl. Betreuung (SanPersonal)
- 434 Unterlassung einer sandienstl. Betreuung (SanPersonal)
- 435 Mängel in der Organisation des KrRev (MSP)
- 436 schlechter hygienischer Zustand des KrRev (MSP)
- 437
- 438
- 439 Sonstiges/San

5 Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur

51 Unterkünfte, einschl. sanitäre Einrichtungen

- 511 Mängel in der Kaserne
- 512 Mängel bei Übungen u. dgl.
- 513 Mängel im AssE
- 514 Mängel im AusIE
- 515
- 516
- 517
- 518
- 519 Sonstiges/Unterkünfte

52 Soldatenheim/Kasino/Messe/Aufenthaltsraum

- 521 Mängel in der Kaserne
- 522 Mängel bei Übungen u. dgl.
- 523 Mängel im AssE
- 524 Mängel im AusIE
- 525
- 526
- 527
- 528
- 529 Sonstiges/Freizeiteinrichtungen

53 Truppenküche

- 531 Mängel in der Kaserne
- 532 Mängel bei Übungen u. dgl.
- 533 Mängel im AssE
- 534 Mängel im AusIE
- 535
- 536
- 537
- 538
- 539 Sonstiges/Truppenküche

59 Sonstiges/BauAng, Infrastruktur

599 Sonstiges/BauAng, Infrastruktur

9 Sonstige Angelegenheiten

91 Anrainerbeschwerden

910 Anrainerbeschwerden

92 Disziplinlosigkeiten in der Öffentlichkeit

920 Disziplinlosigkeiten in der Öffentlichkeit

99 Sonstiges

999 Sonstiges

**Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305 zuletzt geändert durch
Bundesgesetz BGBl. Nr. 788/1996
(Auszug)**

§ 6

Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten

(1) [Verfassungsbestimmung] Beim Bundesministerium für Landesverteidigung wird eine Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten (Bundesheer-Beschwerdekommision) eingerichtet. Der Beschwerdekommision gehören drei sich gemäß Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gemäß Abs. 9 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuß des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Beschwerdekommision vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Beschwerdekommision beträgt sechs Jahre. (BGBl. Nr. 457/1984, Art. I Z 1; BGBl. Nr. 690/1992, Z 3, ab 1.1.1993)

(2) Die Beschwerdekommision ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (BGBl. Nr. 342/1988, Art. I Z 5)

(3) Der Beschwerdekommision sind als beratende Organe der Generaltruppeninspektor und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmender hierfür geeigneter Beamter beigegeben.

(4) Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden; sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Darüber hinaus ist die Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Beschwerdekommision kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen. (BGBl. Nr. 342/1988, Art. I Z 6; BGBl. Nr. 690/1992, Z 4, ab 1.1.1993)

(5) Die Beschwerdekommision verfaßt jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Diese Berichte sind vom Bundesminister für Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Beschwerdekommision alle zwei Jahre dem Nationalrat vorzulegen. (BGBl. Nr. 205/1989, Art. I)

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Beschwerdekommision sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Beschwerdekommision erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Beschwerdekommision eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind. (BGBl. Nr. 342/1988, Art. I Z 7)

(7) [Verfassungsbestimmung] Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat der Beschwerdekommision das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Beschwerdekommision ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden. (BGBl. Nr. 690/1992, Z 5, ab 1.1.1993)

(8) Die Beschwerdekommision hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) [Verfassungsbestimmung] Die Vorsitzenden der Beschwerdekommision werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode. (BGBl. Nr. 457/1984, Art. I Z 2)

(10) Die drei Vorsitzenden wechseln sich in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab; bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Beschwerdekommision führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktion von stellvertretenden Vorsitzenden wahr. (BGBl. Nr. 457/1984, Art. I Z 2)

G e s c h ä f t s o r d n u n g

der Bundesheer-Beschwerdekommision

Fassung gem. Beschluß der BK vom
18. Oktober 1994, GZ 1/82/6-BK/32/94

§ 1

Zusammensetzung der Bundesheer-Beschwerdekommision

- (1) Der Bundesheer-Beschwerdekommision gehören als Mitglieder an:

die vom Nationalrat bestellten drei einander gem. § 6 Abs. 10 WG in der Amtsführung abwechselnden Vorsitzenden sowie sechs weitere von den im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke entsendete Mitglieder. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Bundesheer-Beschwerdekommision.

- (2) als Ersatzmitglieder:

die von den politischen Parteien für jedes Mitglied und für jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden nominierten Vertreter. Die Ersatzmitglieder sind für die Dauer der Verhinderung der in Abs. 1 Genannten Mitglieder der Kommision.

- (3) Der Bundesheer-Beschwerdekommision sind als beratende Organe beigegeben:

- der Generaltruppeninspektor,
- ein vom Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) zu bestimmender hierfür geeigneter Beamter.

Als militärärztlicher Sachverständiger nimmt der Heeressanitätschef an den Sitzungen der Bundesheer-Beschwerdekommision teil.

Den beratenden Organen sind die ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter gleichzusetzen.

- (4) Vor erstmaliger Ausübung der Funktion sind die in Abs. 1 und 2 genannten Vertreter vom amtsführenden Vorsitzenden, der amtsführende Vorsitzende von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Bundesheer-Beschwerdekommision anzugeloben.

Die Angelobungsformel lautet:

"Ich gelobe, als Mitglied (Vorsitzender) der Bundesheer-Beschwerdekommision unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen tätig zu sein."

- (5) Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Bundesheer-Beschwerdekommision sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).
- (6) Dem amtsführenden Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der ihm gemäß dem WG und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzung sowie hinsichtlich des Sitzungsprotokolls und des Jahresberichtes. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten. In diesem Fall kommt jenem Stellvertreter die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden zu,

Anhang II b
Rechtsgrundlagen der Bundesheer-Beschwerdekommision

Seite R 4

der dem Verhinderten nach Ablauf von dessen zweijähriger Funktionsperiode gemäß § 6 Abs. 10 WG als amtsführender Vorsitzender nachfolgen wird. Wird jedoch der amtsführende Vorsitzende von der drittstärksten Partei gestellt, so nimmt seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender der Vertreter der mandatsstärksten Partei wahr. Gleichzeitig ist das für den verhinderten Vorsitzenden vorgesehene Ersatzmitglied einzuberufen; diesem Ersatzmitglied kommt jedoch nur die Funktion eines Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 1 zu.

§ 2

Aufgaben der Bundesheer-Beschwerdekommision

- (1) Die Bundesheer-Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden
 - (a) von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen,
 - (b) von Stellungspflichtigen,
 - (c) von Soldaten,
 - (d) von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die den Präsenzdienst geleistet haben,
 - (e) von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten (sofern die Beschwerde nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht wird, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen), zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.
- (2) Darüberhinaus ist die Bundesheer-Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.
- (3) Die Bundesheer-Beschwerdekommision kann die für ihre Tätigkeit notwendigen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.
- (4) Die Bundesheer-Beschwerdekommision hat ferner die Stellungnahmen zu beschließen, die der Bundesminister für Landesverteidigung gemäß § 29 Abs. 8 WG vor der abweisenden Entscheidung über eine Berufung gegen den Auswahlbescheid des zuständigen Militärkommandos auf Verlangen des Berufungswerbers einzuholen hat.

§ 3

Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision

- (1) Zur Besorgung der anfallenden Geschäfte der Bundesheer-Beschwerdekommision ist das Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision eingerichtet. Das gemäß § 6 Abs. 7 WG vom BMLV der Bundesheer-Beschwerdekommision zur Verfügung zu stellende Personal ist in dem für die Erledigung der Amtsgeschäfte erforderlichen Umfang beim BMLV anzufordern. Dieses Personal erhält seine Weisungen ausschließlicly vom amtsführenden Vorsitzenden. Zur Entscheidung in allen den Dienstbetrieb im Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision direkt und unmittelbar organisatorisch beeinflussenden Personalangelegenheiten (insbesondere Anordnung und Genehmigung von Überstunden, Regelung des Abbaus von Zeitausgleich, Dienstfreistellungen, Inanspruchnahme von Gebührenurlaub, Aus- und Weiterbildung) ist der amtsführende Vorsitzende berufen. In allen darüber hinausgehenden Personalangelegenheiten hat der Entscheidung durch das BMLV eine Kontaktaufnahme mit dem amtsführenden Vorsitzenden voranzugehen.

(2) Der Leiter des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision und dessen Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Dienst um die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bundesheer-Beschwerdekommision;
 - b) Administration und Kanzleiorganisation der Bundesheer-Beschwerdekommision;
 - c) Verbindungsdienst zum Präsidium des Nationalrates, zur Parlamentsdirektion, zum BMLV (insbesondere zu den beratenden Organen der Bundesheer-Beschwerdekommision und den Dienststellen des Ressorts) sowie zu sonstigen sachlich in Betracht kommenden Zentralstellen im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesheer-Beschwerdekommision;
 - d) Vorbereitung und Unterstützung der Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Bundesheer-Beschwerdekommision sowie von Anhörungen und Überprüfungen von ao. Beschwerden bzw. vermuteten Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich an Ort und Stelle;
 - e) Erhebung von Sachverhalten zu eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig eingeleiteten Verfahren;
 - f) Einholung von Stellungnahmen des BMLV und anderer Dienststellen in Vorbereitung der Erledigung von ao. Beschwerden und amtswegigen Überprüfungen;
 - g) Vorbereitung von Empfehlungsentwürfen für die Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Bundesheer-Beschwerdekommision;
 - h) Umsetzung der Beschlüsse der Bundesheer-Beschwerdekommision;
 - i) Bearbeitung von Anfragen an die Bundesheer-Beschwerdekommision bzw. das Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision;
 - j) Annahme von unmittelbar bei der Bundesheer-Beschwerdekommision eingebrachten ao. Beschwerden bzw. Mitteilungen, die zu amtswegigen Überprüfungen führen könnten;
 - k) Evidenz, Dokumentation und Auswertung der eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen sowie Führung einer diesbezüglichen Statistik für die Bundesheer-Beschwerdekommision;
 - l) Vorbereitung des Jahresberichtes der Bundesheer-Beschwerdekommision und Bearbeitung der hiezu ergangenen Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung;
 - m) Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Bundesheer-Beschwerdekommision;
 - n) Vorbereitung von Stellungnahmen der Bundesheer-Beschwerdekommision gem. § 29 Abs. 8 WG.
- (3) Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben ist der Leiter des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision genehmigungsberechtigt. Sonstige Angelegenheiten zu deren selbstständigen Behandlung er vom amtsführenden Vorsitzenden ermächtigt wurde, sind in dessen Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Der amtsführende Vorsitzende kann jede Angelegenheit an sich ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorbehalten.

§ 4**Beschlußfassung der Kommission**

- (1) Die Bundesheer-Beschwerdekommision ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (2) Für die Beschlußfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtsführenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5**Aufgaben der Vorsitzenden**

- (1) Die Sitzungen der Bundesheer-Beschwerdekommision werden vom amtsführenden Vorsitzenden gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern (Präsidium) unter Mitwirkung des Leiters des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision vorbereitet.
- (2) Jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der Bundesheer-Beschwerdekommision eingelangte Beschwerde ist unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden vorzulegen. Für jeden Beschwerdefall ist einer der drei Vorsitzenden als Berichterstatter zu bestellen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter vorzunehmen ist. Der amtsführende Vorsitzende hat eine Fotokopie der Beschwerde, bei gleichlautenden Beschwerden die Fotokopie einer Beschwerde und die Namen aller Beschwerdeführer dem Berichterstatter sowie den Mitgliedern der Bundesheer-Beschwerdekommision - spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung - zu übermitteln.
- (3) Bei offenkundiger Unzuständigkeit der Bundesheer-Beschwerdekommision, bei von der Kommission bereits entschiedenen Angelegenheiten und bei Mangel der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde hat der amtsführende Vorsitzende dem Beschwerdeführer mitzuteilen, daß die Beschwerde voraussichtlich von der Bundesheer-Beschwerdekommision nicht behandelt werden wird. In allen Fällen ist dem BMLV zur allfälligen weiteren Behandlung eine Fotokopie der Beschwerde zu übermitteln und das Ergebnis der Erhebungen der Bundesheer-Beschwerdekommision mitzuteilen.
- (4) Anonym eingebrachte Beschwerden sind vom amtsführenden Vorsitzenden entgegenzunehmen. Der Kommission ist darüber und über die zu diesen Beschwerden übermittelten Berichte und Stellungnahmen des BMLV zu berichten.
- (5) Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, gegen die ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel oder eine Beschwerde an den Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, so ist der Beschwerdeführer umgehend auf die Möglichkeit der Einbringung der genannten Rechtsmittel hinzuweisen.
- (6) Der amtsführende Vorsitzende hat den Beschwerdeführer vom Einlangen und von der weiteren Behandlung der Beschwerde zu verständigen.
- (7) Zugleich hat der amtsführende Vorsitzende die Ermittlung des Sachverhaltes oder eine Überprüfung der Beschwerde durch die Bundesheer-Beschwerdekommision nötigenfalls an Ort und Stelle (§ 7 Abs. 9) einzuleiten bzw. durchzuführen, die Art der Erhebung festzulegen und gegebenenfalls die Vorlage eines Erhebungsberichtes samt Stellungnahme des BMLV zu veranlassen.
- (8) Der amtsführende Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß die für die Beschlußfassung der Bundesheer-Beschwerdekommision über eine Beschwerde erforderlichen Auskünfte und Unter-

lagen unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Beschwerde, zur Verfügung stehen. Über die Begründung einer Überschreitung dieser Frist ist der Kommission bei der nächsten Sitzung zu berichten.

- (9) Das Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung gemäß § 29 Abs. 8 WG ist vom amtsführenden Vorsitzenden sogleich - spätestens mit der Aussendung der Unterlagen für die nächste Sitzung - den Mitgliedern der Kommission zuzuleiten. Ist ein Mitglied der Kommission der Auffassung, daß für die Beurteilung des Falles zusätzliche Erhebungen erforderlich sind, sind diese Erhebungen vom amtsführenden Vorsitzenden unverzüglich zu veranlassen.

§ 5a

Amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen sowie Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle

- (1) Die Prüfung eines vermuteten Mangels oder Übelstandes im militärischen Dienstbereich im Wege der Amtswegigkeit oder einer Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle setzen einen diesbezüglichen Beschluß der Bundesheer-Beschwerdekommision voraus.
- (2) In besonders dringlichen Fällen kann, wenn die Bundesheer-Beschwerdekommision nicht zusammengetreten ist, das Präsidium einen entsprechenden Beschluß fassen und eine amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen oder eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen. Dafür gelten die §§ 4 und 5 Abs. 2, Abs. 7 und Abs. 8 sinngemäß.
- (3) Die Mitglieder der Bundesheer-Beschwerdekommision sind über einen Beschluß des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu verständigen. Im Falle einer Erhebung an Ort und Stelle steht es jedem Mitglied frei, an einer solchen Erhebung des Präsidiums teilzunehmen.
- (4) Im Falle eines Beschlusses des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 ist der Bundesheer-Beschwerdekommision und dem BMLV über das Ergebnis der Prüfung sowie über die diesbezüglich durchgeführten Erhebungen und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

§ 6

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Bundesheer-Beschwerdekommision ist vom amtsführenden Vorsitzenden nach Terminabsprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und den Mitgliedern in der Regel mindestens einmal monatlich einzuberufen.
- (2) Auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder hat der amtsführende Vorsitzende die Bundesheer-Beschwerdekommision innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (3) Die Einberufung, der die Tagesordnung der Sitzung anzuschließen ist, ist schriftlich auszufertigen und nachweislich den Mitgliedern der Bundesheer-Beschwerdekommision sowie den beratenden Organen zeitgerecht, möglichst acht Tage vor dem Sitzungstermin, zuzustellen.
- (4) Dem Einberufungsschreiben sind für jeden der zu behandelnden Beschwerdefälle die Sachverhaltsdarstellung samt Stellungnahme des BMLV und allenfalls die Mitteilung über im Wege der Dienstaufsicht bereits getroffene Maßnahmen sowie ein Vorschlag des Berichterstatters für die Beschlußfassung der Kommission anzuschließen.

- (5) Ersuchen des BMLV gemäß § 29 Abs. 8 WG sind unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Eine Stellungnahme des BMLV, in der der Sachverhalt und die Begründung für die beabsichtigte Abweisung der Berufung enthalten zu sein hat, ist mit einem Vorschlag des amtsführenden Vorsitzenden für die Stellungnahme der Kommission anzuschließen.
- (6) Steht bei Einberufung der Sitzung das Vorliegen einer Verhinderung fest, so sind die Sitzungsunterlagen dem jeweiligen Ersatzmitglied durch das Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision zuzustellen. Ergibt sich die Verhinderung später, so ist das verhinderte Mitglied verpflichtet, die Einberufung samt Beilagen dem Ersatzmitglied zu übermitteln und den amtsführenden Vorsitzenden oder das Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision von seiner Verhinderung zu verständigen.

§ 7

Sitzungen

- (1) Der amtsführende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung. Er kann sie für kurze Zeit unterbrechen oder vertagen; der neue Termin ist sofort festzusetzen oder über das Büro den Mitgliedern der Bundesheer-Beschwerdekommision gesondert mitzuteilen.
- (2) Im Falle seiner kurzfristigen Verhinderung kann der Vorsitzende den im § 1 Abs. 6 festgelegten Stellvertreter mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben betrauen.
- (3) Die Bundesheer-Beschwerdekommision kann eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.
- (4) In den folgenden Fällen ist eine Beschwerde - abgesehen von einem allfälligen Aufgreifen von Amts wegen - nicht zu behandeln und das Verfahren einzustellen:
 - a) wenn kein Beschwerdeberechtigter (§ 2 Abs. 1) die Beschwerde erhoben hat,
 - b) wenn eine persönliche Betroffenheit (§ 12 Abs. 1 ADV) nicht nachgewiesen wird,
 - c) wenn kein Mißstand aus dem militärischen Dienstbereich behauptet wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Beschwerde ausschließlich eine Dienstrechtsangelegenheit der Beamten oder Vertragsbediensteten betrifft (und keine sonstigen Mißstände aus dem militärischen Dienstbereich behauptet werden),
 - d) wenn die Beschwerde aus freien Stücken zurückgezogen wird oder die Beschwerdeberechtigung erloschen ist,
 - e) wenn in der Beschwerdeangelegenheit bereits eine Empfehlung beschlossen wurde und kein Anlaß für eine Wiederaufnahme besteht.
- (5) In den übrigen Fällen ist die Beschwerde inhaltlich zu behandeln. Dies umfaßt auch folgende Fälle,
 - a) wenn die formelle Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte bzw. der unabhängigen Verwaltungssenate besteht, diese jedoch keine materielle Entscheidungskompetenz haben;
 - b) wenn Fristenablauf ein weiteres Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren nicht zuläßt.

Ist in einer Beschwerdeangelegenheit zugleich ein Verfahren (Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren) anhängig, ist die Behandlung dieses Beschwerdepunktes bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.
- (6) Sofern die Zuständigkeit der Kommission feststeht, hat die Kommission die Beschwerde beziehungsweise das Ergebnis einer amtswegigen Prüfung (Einschau, Anhörung, etc.) zu

behandeln. Hinsichtlich ihrer Erledigung hat die Kommission Empfehlungen oder aus Anlaß eines konkreten Falles eine Empfehlung allgemeiner Art zu beschließen.

Liegt zu Beschwerden oder einer amtswegig eingeleiteten bzw. durchgeführten Prüfung nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Einbringung beziehungsweise der Beschlußfassung über die amtswegige Prüfung keine Stellungnahme des BMLV vor, so hat die Kommission über den Fortgang des Verfahrens zu beschließen.

- (7) Sind in Angelegenheiten, die Gegenstand einer Beschwerde oder einer amtswegigen Prüfung bilden, bereits Maßnahmen durch das BMLV oder dessen Organe getroffen worden, so ist darüber zu beschließen, ob diese Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.
- (8) Zur Stellung von Anträgen für Beschlüsse der Bundesheer-Beschwerdekommision sind die Mitglieder berufen.
Den beratenden Organen ist ebenso wie allen Mitgliedern das Wort zu erteilen, so oft sie sich zu Wort melden. Die beratenden Organe sind überdies verpflichtet, auf Befragen der Mitglieder Auskünfte zu erteilen.
- (9) Hält der jeweilige Berichterstatter oder ein Mitglied weitere Erhebungen, insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle, die Anhörung von Beschwerdeführern oder Beschwerdebezogenen oder Heranziehung von Zeugen und Sachverständigen für erforderlich, so haben sie einen entsprechenden Antrag beim Präsidium oder in der Sitzung der Bundesheer-Beschwerdekommision zu stellen. Die Bundesheer-Beschwerdekommision hat im Falle der Stattgebung des Antrages die Frist für die Durchführung des Beschlusses festzusetzen.
- (10) Die von den Mitgliedern der Bundesheer-Beschwerdekommision gemäß Abs. 6 und 9 gefaßten Beschlüsse sind von den bei der Beratung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen und dem BMLV zuzuleiten.
In gleicher Weise sind dem BMLV die Ergebnisse amtswegiger Prüfungsverfahren mitzuteilen.
- (11) Die Bestimmungen der Abs. 7, 8 und 10 sind auf das Verfahren über die Beschlußfassung einer Stellungnahme der Kommission gemäß § 29 Abs. 8 WG sinngemäß anzuwenden.
- (12) Die Sitzungen der Bundesheer-Beschwerdekommision sind nicht öffentlich.

§ 8

Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung der Bundesheer-Beschwerdekommision ist vom Leiter des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision ein Protokoll zu verfassen, in dem die Teilnehmer an der Sitzung und alle in der Sitzung gefaßten Beschlüsse festzuhalten sind und dem eine Ausfertigung der Tagesordnung anzuschließen ist.
- (2) Bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefaßt werden, sind die Für- und Gegenstimmen zu protokollieren. Jedes Mitglied kann eine ausführliche Darstellung der von ihm für oder gegen einen Antrag geltend gemachten Gründe zu Protokoll bringen lassen.
- (3) Das Protokoll ist vom amtsführenden Vorsitzenden auf seine Richtigkeit zu prüfen, von diesem und vom Leiter des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision zu unterfertigen. Es ist bei der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 9**Jahresbericht**

- (1) Bis Ende Jänner jeden Jahres ist den Mitgliedern der Bundesheer-Beschwerdekommision vom amtsführenden Vorsitzenden ein Entwurf des Berichtes über die Tätigkeit und die Empfehlungen der Bundesheer-Beschwerdekommision im abgelaufenen Jahr (§ 6 Abs. 5 WG) zuzuleiten.
- (2) Ergeben sich aus der Behandlung von Beschwerden Empfehlungen oder Wahrnehmungen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, sind diese zur Vorbereitung des Jahresberichtes nach Weisung des amtsführenden Vorsitzenden vom Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision in einem Vermerk aufzunehmen.
- (3) Über die Tätigkeit der Bundesheer-Beschwerdekommision betreffend die Stellungnahmen gemäß § 29 Abs. 8 WG ist in einem gesonderten Abschnitt zu berichten.
- (4) Der unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen der Mitglieder ausgearbeitete endgültige Jahresbericht ist nach Beschlußfassung durch die Bundesheer-Beschwerdekommision bis spätestens 1. März dem Bundesminister für Landesverteidigung zu übermitteln.
- (5) Veröffentlichungen aus dem Inhalt des Jahresberichtes sind erst nach dessen Einbringung in den Nationalrat zulässig.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

144. Beschwerden;

Erlaß vom 21. September 1994, GZ 20 840/48-2.10/93

Abschnitt I

Allgemeines Rechtsgrundlagen

1. a) Gemäß § 6 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1990 (WG) hat die gem. § 6 Abs. 1 leg.cit. beim Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) eingerichtete Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten (Bundesheer-Beschwerdekommision) unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.
- b) Darüber hinaus ist die Bundesheer-Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen (§ 6 Abs. 4 WG).
- c) Gemäß § 47 Abs. 4 WG steht allen Soldaten u.a. das Recht zu, über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen. Beschwerden über Befehle, deren sofortige Ausführung aufgetragen wurde, sind erst nach deren Vollzug gestattet.
- d) Gemäß § 12 ADV steht dem Soldaten das Recht zu, sich über ihn betreffende Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über erlittenes Unrecht oder Eingriffe in seine dienstlichen Befugnisse, mündlich oder schriftlich zu beschweren.

Belehrungspflicht

2. Die Einheitskommandanten (§ 12 HDG 1994) haben alle ihrer Befehlsgewalt unterstehenden Soldaten über das Beschwerderecht (§§ 6 und 47 Abs. 4 WG, §§ 12 bis 16 ADV) und die für Beschwerdeführer maßgeblichen Bestimmungen dieses Erlasses eingehend zu belehren.

Persönliche Aussprache

3: Immer wieder kommt es vor, daß sich ein vermeintlicher Beschwerdegrund als Mißverständnis herausstellt. Um eventuelle Mißverständnisse auszuräumen, haben alle Vorgesetzten beim Ankündigen bzw. Einbringen einer Beschwerde auf die Möglichkeit einer persönlichen Aussprache im Sinne des § 15 Abs. 3 ADV (insbesondere mit dem Vorgesetzten, gegen den sich die Beschwerde richten soll) hinzuweisen.

Ein Vorgesetzter, der um eine persönliche Aussprache ersucht wird, hat diese zu ermöglichen, sobald es der Dienst zuläßt. Auf Wunsch des Soldaten, der um eine persönliche Aussprache ersucht, ist dessen Soldatenvertreter (ein Mitglied des für diesen Soldaten zuständigen Organs der Personalvertretung) beizuziehen. Andere Personen dürfen nur mit Zustimmung des Soldaten, der um eine persönliche Aussprache ersucht hat, anwesend sein.

Durch die persönliche Aussprache wird das Recht des Soldaten, Beschwerde zu führen, nicht beschränkt.

Hinsichtlich der Auswirkung der persönlichen Aussprache (mit jenem Vorgesetzten, gegen den sich die Beschwerde richten soll) auf die Frist zur Einbringung einer ordentlichen Beschwerde siehe Abschnitt II Teil A Z 2.

Einbringen von Beschwerden

4. a) **Einzelbeschwerden:** Grundsätzlich hat jeder Soldat nur das Recht, seine Beschwerde für sich allein einzubringen.

Der Soldat kann beim Verfassen und Vorbringen einer Beschwerde die Mitwirkung seines Soldatenvertreters (eines Mitgliedes des für ihn zuständigen Organs der Personalvertretung) in Anspruch nehmen bzw. sich durch diesen vertreten lassen. Auch die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist möglich.

b) **Gemeinsames Einbringen von Beschwerden:** Beabsichtigen mehrere Soldaten aus gleichem Anlaß Beschwerde zu erheben, steht es ihnen frei, diese gemeinsam durch den Soldatenvertreter oder durch ein Mitglied des für sie zuständigen Organs der Personalvertretung einbringen zu lassen (§ 16 Abs. 4 und 7 ADV).

Das gemeinsame Einbringen von Beschwerden durch andere Personen ist nicht zulässig (Ausnahme siehe Abschnitt III Z 1).

c) **Beschwerde des Soldatenvertreters:** Der Soldatenvertreter ist berechtigt, über Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich, die im Rahmen seines gesetzlichen Wirkungsbereiches aufgetreten sind, Beschwerde zu führen. Dazu bedarf er keiner Ermächtigung durch die von den Mängeln oder Übelständen betroffenen Soldaten. Sofern eine Beschwerde des Soldatenvertreters nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht wird, ist die Zustimmung des Betroffenen einzuholen.

Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einbringen (Ankündigen) einer Beschwerde

5. a) **Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes:** Werden durch das Ankündigen bzw. Einbringen einer Beschwerde Mängel oder Übelstände bekannt, so sind - auch wenn z.B. die Beschwerde verspätet eingebracht wurde - unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes zu treffen und das Veranlaßte dem zur Erledigung der Beschwerde zuständigen Vorgesetzten [bei ao. Beschwerden immer dem Bundesministerium für Landesverteidigung/Beschwerdeabteilung (BMLV/BA)] zu melden. Durch diese Maßnahmen darf die Bearbeitung oder Weiterleitung der Beschwerde nicht beeinträchtigt werden.

- b) **Verbot der Unterdrückung von Beschwerden:** Es ist verboten,
- auf einen Beschwerdeberechtigten bzw. Beschwerdeführer durch Befehle, Versprechungen, Zuwendungen von Vorteilen oder durch Drohungen dahingehend einzuwirken, daß er eine Beschwerde unterlassen oder zurückziehen möge oder
 - eine Beschwerde, die weiterzuleiten oder zu erledigen wäre, zu unterdrücken.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein derartiges Verhalten sowohl zu disziplinären Maßnahmen als auch zu gerichtlicher Bestrafung (z.B. § 37 MilStG, § 105 StGB) führen kann.

Beschwerdeerledigung

6. a) **Grundsatz der Dringlichkeit:** Beschwerden sind unverzüglich, spätestens aber binnen sechs Wochen (bei ordentlichen Beschwerden: ab Einbringung; bei außerordentlichen Beschwerden: ab Einlangen der Empfehlung der Bundesheer-Beschwerdekommision) zu erledigen.

- b) **Umfang der Beschwerdeerledigung:** Die Erledigung umfaßt
- die Feststellung, ob das Beschwerdevorbringen mit dem erhobenen Sachverhalt übereinstimmt,
 - erforderlichenfalls die Würdigung der geltend gemachten Beschwerdegründe sowie
 - allf. Maßnahmen aufgrund des Beschwerdevorbringens.

c) **Mitteilung an den Beschwerdeführer:** Die Erledigung ist dem Beschwerdeführer unverzüglich (nachweislich) schriftlich mitzuteilen; diese Mitteilung kann auch in Form einer mit dem Beschwerdeführer aufgenommenen Niederschrift erfolgen.

d) **Akteneinsicht und Abschriften:** Dem Beschwerdeführer und jener Person (jenen Personen), gegen die sich die Beschwerde richtet, steht das Recht zu, in den Beschwerdeakt Einsicht zu nehmen und sich vom Inhalt des Beschwerdeaktes Abschriften anzufertigen bzw. nach Maßgabe der vorhandenen techni-

schen Möglichkeiten Kopien anfertigen zu lassen. Dieses Recht besteht nicht, sofern entgegenstehende militärische Interessen überwiegen, berechnigte Interessen anderer Personen geschädigt oder die Beschwerdeerhebungen gefährdet würden. Im Zweifelsfall ist diesbezüglich mit dem territorial zuständigen Referenten für Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten bzw. allenfalls mit dem BMLV/BA Rücksprache zu halten.

- e) **Zurückziehung:** Zieht der Beschwerdeführer im Zuge des Beschwerdeverfahrens seine Beschwerde zurück, sind die Freiwilligkeit und die Beweggründe niederschriftlich festzuhalten; der Beschwerdeführer ist auch über die dadurch bedingte Einstellung des Verfahrens zu belehren.

Kostenersatz

7. a) Im Zuge der Sachverhaltserhebung zu Beschwerden kann es sich als erforderlich erweisen, Personen zu befragen, die nicht dem Ressort angehören oder zum Zeitpunkt der Befragung bereits aus dem Präsenz- oder Dienststand ausgeschieden sind. Die erforderlichen Auskünfte sind von solchen Personen grundsätzlich schriftlich oder fernmündlich einzuholen.

Erweist sich eine derartige Vorgangsweise als untunlich, sind solche Auskunftspersonen gemäß Beilage 2 zu laden.

- b) Sind für die Erhebungen des Sachverhaltes über die Beschwerdeangaben hinaus weitere Auskünfte des Beschwerdeführers unerlässlich und ist der Beschwerdeführer bereits aus dem Präsenz- oder Dienststand ausgeschieden, sind die erforderlichen Auskünfte vom Beschwerdeführer grundsätzlich schriftlich oder fernmündlich einzuholen.

Erweist sich eine derartige Vorgangsweise als untunlich, ist gemäß Beilage 2 vorzugehen.

Wird dem Beschwerdeführer lediglich die Möglichkeit eingeräumt, das Erhebungsergebnis zur Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen, ist ein Kostenersatz nicht zu leisten.

- c) Den Auskunftspersonen und Beschwerdeführern, die der Ladung Folge geleistet und Auskunft erteilt haben, wird ein Kostenersatz der ihnen wegen der Befragung erwachsenen Reise- und Aufenthaltskosten einschließlich einer Entschädigung für Zeitversäumnis sinngemäß nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 geleistet.

Dazu wird folgende Vorgangsweise angeordnet:

- Der Erhebungsbeauftragte hat den Zeitraum der Befragung zu bestätigen (Beilage 3).

Anhang II c**Rechtsgrundlagen der Bundesheer-Beschwerdekommision**

Seite R 15

- Beansprucht die Auskunftsperson bzw. der Beschwerdeführer einen Kostenersatz, ist die Ladung mit allen Bestätigungen vom Kommandanten bzw. Leiter der mit der Sachverhaltserhebung beauftragten Dienststelle an die örtlich zuständige Zahlstelle zur Berechnung und Barauszahlung bzw. Veranlassung der Anweisung zu übermitteln (siehe Beilage 3). Bei Barauszahlung hat diese die Beträge in weiterer Folge anlässlich der Verlagsabrechnung haushaltsmäßig zu verrechnen.

Erhebt die Auskunftsperson/der Beschwerdeführer Einwände gegen die Höhe des ermittelten Kostenersatzes, ist die Ladung mit den Bezug habenden Bescheinigungen dem BMLV/BA (direkt) vorzulegen.

Für den Fall des Verzichtes auf Kostenersatz ist die Ladung mit der von der/dem Auskunftsperson/Beschwerdeführer diesbezüglich unterfertigten Erklärung gleichzeitig mit dem Erhebungsakt vorzulegen.

- d) Im Falle der Anhörung von Beschwerdeführern und Auskunftspersonen durch die Bundesheer-Beschwerdekommision (Ladung durch BMLV/BA/Ref a - Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision) ist im Sinne des Abschnittes I Z 7 lit. c vorzugehen.

Abschnitt II**Ordentliche Beschwerden**

(§ 13 ADV)

Teil A**Einbringung****Form****1. Mündliche ordentliche Beschwerden sind**

- von Offizieren bei ihren unmittelbaren Vorgesetzten,
- von den übrigen Soldaten bei ihrem Einheitskommandanten

einzubringen. Mit dem Beschwerdeführer ist unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen.

Schriftliche ordentliche Beschwerden sind von allen Soldaten bei der militärischen Dienststelle, bei der sie Dienst versehen, oder im Postweg einzubringen. Sie sind

- von Offizieren an ihren unmittelbaren Vorgesetzten und
- von den übrigen Soldaten an ihren Einheitskommandanten zu richten.

Ausnahme: Beschwerdet sich ein Soldat über den Vorgesetzten, bei dem die ordentliche Beschwerde vorzubringen bzw. an den sie zu richten wäre, so kann sie statt bei diesem auch beim nächsthöheren Vorgesetzten vorgebracht bzw. an diesen gerichtet werden.

Frist zur Einbringung

2. a) Die ordentliche Beschwerde darf frühestens am ersten Tag und nicht später als am siebenten Tag nach Kenntnis des Beschwerdegrundes eingebracht werden.

Ersucht der Beschwerdeführer frühestens am 1. Tag, spätestens am 7. Tag nach Kenntnis des Beschwerdegrundes um persönliche Aussprache (über den Gegenstand der Beschwerde) mit dem Vorgesetzten, gegen den sich die Beschwerde richten soll, ist die Frist für die Einbringung der Beschwerde vom Tag der persönlichen Aussprache an zu berechnen.

Sonntage, Feiertage, dienstfreie Tage, Tage einer nachweisbaren unverschuldeten Verhinderung und - bei schriftlicher Einbringung - die Tage des Postlaufes sowie der Lauf des Dienstweges sind in die Frist nicht einzurechnen.

- b) Wurde die Beschwerde bei einer unzuständigen Stelle schriftlich eingebracht, sind die Tage des Postlaufes und der Lauf des Dienstweges von der unzuständigen zur zuständigen Stelle in die Frist nicht einzurechnen. Durch den Zeitraum zwischen dem Einlangen der Beschwerde bei der unzuständigen Stelle und der unverzüglichen Weiterleitung an die für die Einbringung zuständige Stelle wird jedoch der Lauf der Frist nicht berührt; die darin gelegene Gefahr des Fristversäumnisses trägt der Beschwerdeführer.

- c) **Überprüfung der Einbringungsfrist:** Vor inhaltlicher Erledigung einer Beschwerde ist deren fristgerechte Einbringung zu überprüfen; der Tag der Einbringung ist bei **mündlichen Beschwerden**

- aus dem Datum der Beschwerdeniederschrift bzw.

- aus dem in der Beschwerdeniederschrift festgehaltenen Datum des mündlichen Vorbringens,

bei **schriftlichen Beschwerden**

- aus dem Datum des Einlaufstempels der Dienststelle, bei der der Beschwerdeführer (im Zeitpunkt der Einbringung) Dienst versehen hat, oder

- aus dem Datum des Poststempels
zu ersehen.

Unzuständigkeit

3. Wird eine Beschwerde bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so ist

- im Falle schriftlicher Einbringung die Beschwerde ohne unnötigen Aufschub an die für die Einbringung zuständige Stelle weiterzuleiten und dem Beschwerdeführer diese Maßnahme bekanntzugeben,
- im Falle mündlichen Vorbringens der Beschwerdeführer an die zur Einbringung der Beschwerde zuständige Stelle zu verweisen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Frist zur Einbringung einer ordentlichen Beschwerde siehe Z 2 lit.b.

Teil B

Bearbeitung und Erledigung

Zuständigkeit

1. Die ordentliche Beschwerde erledigt
 - a) grundsätzlich der Vorgesetzte des Beschwerdeführers, bei dem die Beschwerde vorzubringen oder an den sie zu richten war (siehe Teil A Z 1),
 - b) sofern sich die Beschwerde gegen den Vorgesetzten des Beschwerdeführers richtet, bei dem sie vorzubringen oder an den sie zu richten war, der nächsthöhere Vorgesetzte,
 - c) der nächste gemeinsame Vorgesetzte, wenn der Beschwerdeführer und derjenige, gegen den sich die Beschwerde richtet, verschiedenen Kommandobereichen angehören, und
 - d) der Bundesminister für Landesverteidigung, wenn es sich um eine Beschwerde gegen einen Militärarzt wegen unzureichender ärztlicher Betreuung handelt, bzw. als zuständiger Vorgesetzter gemäß lit.b und c.

In diesen Fällen ist die Beschwerde (Original) unverzüglich nicht nur auf dem Dienstweg, sondern auch direkt dem BMLV/BA im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten (Telekopie, Fernschreiben usw.) vorzulegen.

Abschnitt III Z 4 und Z 5 sind sinngemäß anzuwenden.

Erledigungsfrist

2. Ordentliche Beschwerden sind spätestens binnen sechs Wochen ab dem Tag der Einbringung zu erledigen.

Wurde die Beschwerde verspätet eingebracht, ist dem Beschwerdeführer von dem sonst zur inhaltlichen Erledigung der Beschwerde zuständigen Vorgesetzten lediglich mitzuteilen, daß seine Beschwerde wegen Fristversäumnisses nicht mehr zulässig war. Abschnitt I Z 5 ist jedoch sinngemäß anzuwenden. Unabhängig davon ist der Beschwerdeführer auch auf die Möglichkeit der Einbringung einer ao. Beschwerde hinzuweisen.

Bearbeitung

3. Der für die Beschwerdepunkte maßgebliche Sachverhalt ist durch Aufnahme der für die Wahrheitsfindung erforderlichen Beweise festzustellen.

Stimmt der festgestellte Sachverhalt mit den Angaben des Beschwerdeführers nicht überein, ist dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

Werden Mängel oder Übelstände festgestellt, sind diese unverzüglich zu beheben. Ist der zur Beschwerdeerledigung zuständige Vorgesetzte für die Behebung der von ihm festgestellten Mängel oder Übelstände nicht zuständig, hat er unverzüglich deren Behebung durch die zuständige Stelle zu veranlassen.

Weiterführung der Beschwerde

4. a) Wird einer ordentlichen Beschwerde durch den zur Beschwerdeerledigung zuständigen Vorgesetzten (siehe Z 1) nicht entsprochen oder eine ordentliche Beschwerde nicht rechtzeitig (innerhalb der Erledigungsfrist) erledigt, so ist der Beschwerdeführer berechtigt, die Beschwerde spätestens am 7. Tag

- nach Erhalt der Mitteilung der Beschwerdeerledigung oder
- nach Ablauf der Erledigungsfrist

zum nächsthöheren Vorgesetzten weiterzuführen.

b) Wird auch der weitergeführten Beschwerde zur Gänze oder teilweise nicht entsprochen oder wird die weitergeführte Beschwerde nicht rechtzeitig erledigt, steht dem Beschwerdeführer neuerlich das Recht zur Weiterführung der Beschwerde zu.

Dieses Recht kann er so oft ausüben, bis zur Erledigung der weitergeführten Beschwerde zum ersten Mal der Kommandant des Heereskörpers (§ 2 Z 7 ADV) zuständig ist.

c) War der Kommandant eines Heereskörpers als erster zur Erledigung der Beschwerde zuständig, darf die Beschwerde nur einmal (zum nächsthöheren Vorgesetzten) weitergeführt werden.

d) **Frist zur Weiterführung:** Die Beschwerde darf - vom Erhalt der Mitteilung oder vom Ablauf der Erledigungsfrist an - innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Mitteilung oder nach Ablauf der Erledigungsfrist weitergeführt werden.

In die Frist zur Weiterführung der Beschwerde sind jedoch Sonn- und Feiertage, dienstfreie Tage, Tage einer nachweisbaren unverschuldeten Verhinderung sowie Tage des Postlaufes und der Lauf des Dienstweges nicht einzurechnen.

e) **Antrag betreffend die Weiterführung der Beschwerde:** Der Antrag betreffend Weiterführung der Beschwerde kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Teil A Z 1 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

Wurde die Beschwerde innerhalb der Erledigungsfrist nicht erledigt, steht es dem Beschwerdeführer frei, innerhalb der Frist zur Weiterführung der Beschwerde seinen Antrag auf Weiterführung unmittelbar bei jenem Vorgesetzten einzubringen (mündlich vorzubringen oder schriftlich an ihn zu richten), der zur Erledigung der weitergeführten Beschwerde zuständig ist.

f) **Bearbeitung und Erledigung weitergeführter Beschwerden:** Für die Erledigung einer zum ersten Mal weitergeführten Beschwerde ist jener Vorgesetzte zuständig, der dem zur Erledigung der Beschwerde zuständigen Vorgesetzten unmittelbar übergeordnet ist.

Für die Erledigung einer mehr als einmal weitergeführten Beschwerde ist jener Vorgesetzte zuständig, der dem bei der vorletzten Weiterführung zur Erledigung zuständigen Vorgesetzten unmittelbar übergeordnet ist.

Für die Bearbeitung und Erledigung der weitergeführten Beschwerde sind Z 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

Der für die Erledigung der weitergeführten Beschwerde zuständige Vorgesetzte (siehe lit. a bis c) hat die fristgerecht weitergeführte Beschwerde inhaltlich zu erledigen und nicht etwa nur den bei der Beschwerdeerledigung säumigen Vorgesetzten nunmehr zur Erledigung zu veranlassen.

Hat der vor der fristgerecht beantragten Weiterführung zur Erledigung der Beschwerde zuständige Vorgesetzte jedoch die Beschwerde erledigt, bevor der Antrag auf Weiterführung beim nunmehr zuständigen Vorgesetzten einlangt, ist die Mitteilung von der Erledigung aber erst nach Einbringung des Antrages auf Weiterführung beim Beschwerdeführer eingelangt, so genügt es, wenn der nunmehr zur Erledigung der weitergeführten Beschwerde zuständige Vorge-

setzte den Beschwerdeführer auf die bereits erfolgte Mitteilung hinweist. Dem Beschwerdeführer steht es jedoch auch in diesem Fall frei, seine Beschwerde binnen sieben Tagen nach Erhalt der Mitteilung weiterzuführen.

Abschnitt III

Außerordentliche Beschwerden (§ 14 ADV)

Beschwerdelegitimation

1. Gemäß § 6 Abs. 4 WG hat die Bundesheer-Beschwerdekommision unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von

- Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen,
 - Stellungspflichtigen,
 - Soldaten sowie
 - Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben,
- entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Das gemeinsame Einbringen von Beschwerden durch andere Personen ist nicht zulässig, ausgenommen, es handelt sich bei den Beschwerdeführern um Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, Stellungspflichtige sowie Wehrpflichtige des Milizstandes und Wehrpflichtige des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben.

Einbringung

2. Die außerordentliche Beschwerde ist entweder
- bei der militärischen Dienststelle, bei der der Beschwerdeführer Dienst versieht, oder
 - unmittelbar bei der beim BMLV eingerichteten Bundesheer-Beschwerdekommision
- schriftlich oder mündlich einzubringen.

Wird die Beschwerde mündlich bei der Dienststelle, bei der der Beschwerdeführer Dienst versieht, eingebracht, so ist über die Beschwerde eine Niederschrift durch den

Leiter dieser Dienststelle oder einen von ihm Beauftragten (Offizier oder Gleichgestellter) aufzunehmen, wobei der Beschwerdeführer bei der Verfassung seiner Beschwerde entsprechend anzuleiten ist.

Weiterleitung

3. Die bei der militärischen Dienststelle, bei der der Beschwerdeführer Dienst versieht, schriftlich eingebrachte außerordentliche Beschwerde bzw. die Beschwerdeniederschrift (siehe Z 2) über eine mündlich vorgebrachte außerordentliche Beschwerde ist

- ohne Stellungnahme und Zwischenerledigung,
- unverzüglich und
- unter Ausschluß des Dienstweges

an die

Bundesheer-Beschwerdekommision
AG VORGARTENSTRASSE
Vorgartenstraße 225
1024 WIEN

weiterzuleiten.

Bearbeitung durch nachgeordnete Dienststellen

4. Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Bearbeitung von außerordentlichen Beschwerden werden Aufträge des BMLV/BA zur Sachverhaltserhebung nicht auf dem Dienstweg, sondern **unmittelbar an die mit der Sachverhaltserhebung beauftragte Dienststelle erteilt.**

Mit der Sachverhaltserhebung ist durch die beauftragte Dienststelle ein Offizier oder Beamter der Verwendungsgruppe A oder B zu betrauen (Erhebungsbeauftragter), der die Erhebungen grundsätzlich persönlich durchzuführen hat.

- a) Erhebungen durch den Erhebungsbeauftragten: Sämtliche Zeugen/Auskunftspersonen und Beteiligte (auch jene, die erst im Rahmen der Erhebungen bekannt werden) sind vom Erhebungsbeauftragten einzuvernehmen. Werden mehrere Zeugen/Auskunftspersonen in der gleichen Sache einvernommen, so sind diese **einzel**n einzuvernehmen.

Gleichschriften über Aussagen oder die Unterfertigung einer Niederschrift durch mehrere Zeugen sind im Hinblick auf das Erfordernis einer unbeeinflussten und objektiven Wahrheitsfindung zu unterlassen.

Anhang II c

- b) **Schriftliche Unterlagen:** Die Niederschriften über Einvernahmen sowie sonstige schriftliche Unterlagen (z.B. ärztliche Atteste, schriftliche Befehle usw.) sind dem Akt anzuschließen.
- c) **Stellungnahme des Beschwerdeführers:** Dem Beschwerdeführer ist das Ergebnis der Sachverhaltserhebung (Erhebungsergebnis) zur Kenntnis zu bringen und ihm Gelegenheit zu geben, hiezu Stellung zu nehmen. **Abschnitt I Z 6 lit.d** ist anzuwenden. **Ergeben sich Widersprüche, sind diese zu klären. Mit dem Beschwerdeführer ist eine abschließende Niederschrift aufzunehmen.**
Ist der Beschwerdeführer bereits aus dem Präsenzstand ausgeschieden, so ist ihm (siehe Beilage 1) nachweislich (RSb) die Möglichkeit einzuräumen, zu dem Erhebungsergebnis Stellung zu nehmen; der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, daß die Beschwerde auch dann einer Erledigung zugeführt wird, wenn er von der Möglichkeit einer Stellungnahme keinen Gebrauch macht.
- d) **Erhebungsakt:** Der Erhebungsakt hat in der Regel zu enthalten:
- eine vollständige, chronologisch gegliederte Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdevorfalles (verfaßt vom Erhebungsbeauftragten),
 - nähere Angaben über den Beschwerdeführer, soweit sie aus der Beschwerde oder den sonstigen Unterlagen nicht zu ersehen oder darin unrichtig enthalten sind [Dienstgrad/Amtstitel, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Dienststelle, Art des Präsenzdienstes, Antrittstag des Präsenzdienstes, voraussichtliches Ende des Präsenzdienstes, (private) Wohnadresse sowie sonstige Angaben, die im Zusammenhang mit der Beschwerde von Bedeutung sind],
 - eine zusammenfassende und beurteilende Stellungnahme der mit der Erhebung beauftragten Dienststelle unter Anschluß einer allfälligen Stellungnahme des jeweiligen Fachorganes,
 - eine Meldung über allfällige im Rahmen der Dienstaufsicht durchgeführte bzw. beabsichtigte Maßnahmen (siehe Abschnitte I Z 5) sowie
 - dem Akt anzuschließende schriftliche Unterlagen (siehe lit.b).
- e) **Vorlage des Erhebungsergebnisses:** Nach dem Abschluß der Erhebungen ist der Akt **unverzüglich auf direktem Weg dem BMLV/BA vorzulegen.**
- f) **Dauer der Erhebungen - Fristüberschreitungen:** Kann die in den Aufträgen des BMLV zur Sachverhaltserhebung festgesetzte Frist aus stichhaltigen Gründen nicht eingehalten werden, ist darüber unverzüglich eine fernmündliche Meldung an das BMLV/BA unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Termines des voraussichtlichen Abschlusses der Sachverhaltserhebung zu erstatten.
Die Fristüberschreitung ist schriftlich zu begründen; die Begründung ist dem Erhebungsakt anzuschließen.

**Erhebungen durch Angehörige der Zentralstelle des
Bundesministeriums für Landesverteidigung**

5. Die Sachverhaltserhebung zu außerordentlichen Beschwerden, die grundsätzliche Regelungen oder Fragen von besonderer Bedeutung betreffen, oder die von Soldaten eingebracht wurden, die verschiedenen Dienststellen angehören und einem gemeinsamen Zwischenvorgesetzten nicht unterstehen, kann durch Angehörige der Zentralstelle des BMLV durchgeführt werden.

Diesen Organen ist jede Unterstützung zu gewähren; insbesondere sind ihnen alle die Beschwerde betreffenden Auskünfte zu erteilen und allfällige Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

**Überprüfung an Ort und Stelle durch die
Bundesheer-Beschwerdekommision**

6. Gemäß § 6 Abs. 4 WG kann die Bundesheer-Beschwerdekommision Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle überprüfen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

Der Bundesheer-Beschwerdekommision ist bei ihren Erhebungen jede Unterstützung zu gewähren; insbesondere sind ihr alle die Beschwerde betreffenden Auskünfte zu erteilen und allfällige Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Bezügl. der Zutrittsregelung für die Vorsitzenden und weiteren Mitglieder der Bundesheer-Beschwerdekommision sowie für das der vorzit. Kommission zur Verfügung gestellte Personal wird insbesondere auf den Erlaß des BMLV vom 24.2.1994, GZ 67.803/106-5.8/93 (Militärische Sicherheit; Objektschutz; Mitglied der Bundesheer-Beschwerdekommision und Angehörige des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision; Zutrittgenehmigung zu Objekten der Sicherungsstufe "A" bis "D"), hingewiesen.

Abschnitt IV**Amtswegige Prüfung durch die
Bundesheer-Beschwerdekommision**

Die Bundesheer-Beschwerdekommision ist gem. § 6 Abs. 4 WG berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu überprüfen.

Im Falle der Bearbeitung einer derartigen Angelegenheit durch nachgeordnete Dienststellen bzw. durch das BMLV sind die Bestimmungen des Abschnitt III Z 4 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt V**Schlußbestimmungen**

Dieser Erlaß ist als neue Nr. 2 in die Disziplinarmappe, GZ 20 814/0001-2.9/94, einzulegen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses wird der Erlaß vom 15. März 1990, GZ 20 840/14-2.10/90, VBl. I Nr. 73/1990, Disziplinarmappe Nr. 2, außer Kraft gesetzt.

3 Beilagen

Beilage 1

zu Erlass GZ 20 840/48-2.10/93

(Dienststelle)

MITTEILUNG

Die Erhebungen zu Ihrer Beschwerde vom wurden abgeschlossen.

Sie haben nunmehr Gelegenheit, in die beim
in
aufliegenden Unterlagen binnen einer Woche nach Zustellung dieser Mitteilung werktags (außer an Samstagen) in der Zeit von bis Uhr nach fernmündlicher Terminabsprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter (Tel. Nr.) Einsicht und zum Erhebungsergebnis Stellung zu nehmen.

Sie werden darauf hingewiesen, daß die Beschwerde nach Ablauf dieser Frist auch dann einer Erledigung zugeführt werden wird, wenn Sie von der Möglichkeit der Einsichtnahme und Stellungnahme innerhalb der oben angeführten Frist keinen Gebrauch machen.

.....
(Unterschrift)

Anhang II c
Rechtsgrundlagen der Bundesheer-Beschwerdekommision

Seite R 26

Beilage 2

zu Erlaß GZ 20 840/48-2.10/93

.....
(Dienststelle)

An
Herrn/Frau

.....
.....
.....

BITTE DIESE LADUNG MITBRINGEN !

LADUNG

Sie werden ersucht,

am um Uhr

bei

in

zu erscheinen und zu folgendem Thema auszusagen:

.....
(Erhebungsbeauftragter)

HINWEIS

Folgender Kostenersatz kann geleistet werden:

- Reisekosten (in der Höhe der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unter Ausnützung aller Tarifiermäßigungen; bei Benützung der Eisenbahn der Fahrpreis der 2. Klasse),
- Aufenthaltskosten (41 S für das Frühstück, wenn die Reise vor 7 Uhr angetreten werden mußte,
88 S für das Mittagessen, wenn die Reise vor 11 Uhr angetreten und nach 14 Uhr beendet werden mußte,
88 S für das Abendessen, wenn die Reise nach 19 Uhr beendet werden mußte, und

Anhang II c

Rechtsgrundlagen der Bundesheer-Beschwerdekommision

Seite R 27

128 S - gegen Bescheinigung bis zum Dreifachen des Betrages - für jede unvermeidliche Nächtigung; eine Nächtigung wird auch dann als unvermeidlich angesehen, wenn die Reise zwischen 22 Uhr und 6 Uhr angetreten oder beendet werden mußte) sowie
 - bei Vorliegen einer entsprechenden Bescheinigung eine Entschädigung für Zeitversäumnis (Ihr Verdienst- oder Einkommensentgang bzw. die angemessenen Kosten eines notwendigen Stellvertreters oder einer notwendigen Hilfskraft).

Eine Entschädigung für Zeitversäumnis wird nur geleistet, wenn Sie den Verdienstentgang bzw. die Entlohnung eines Stellvertreters oder einer Hilfskraft unmittelbar oder spätestens binnen 14 Tagen nach Ihrer Aussage durch Vorlage einer diesbezüglichen Bestätigung bescheinigen.

Der Kostenersatz wird Ihnen auf dem Postweg übermittelt, sofern Sie nicht nachstehend ein Konto bezeichnen.

Als Bescheinigung zur Berechnung des Kostenersatzes lege ich vor: *)

Ich nehme zur Kenntnis, daß ein Kostenersatz nicht geleistet wird, wenn ich die für die Bemessung des Kostenersatzes maßgebenden Umstände nicht binnen 14 Tagen bescheinige.

Ich ersuche, mir den Kostenersatz in bar auszuzahlen *)

auf das Konto

bei der
 zu überweisen. *)

Ich nehme einen Kostenersatz nicht in Anspruch. *)

.....
 (Datum)

.....
 (Unterschrift der Auskunftsperson/des Beschwerdeführers)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Anhang II c
Rechtsgrundlagen der Bundesheer-Beschwerdekommision

Seite R 28

Beilage 3
zu Erlaß GZ 20 840/48-2.10/93

An..... *)

.....
.....
.....
.....

Zur weiteren Veranlassung gemäß Abschnitt I Z 7 lit. c des Erlasses vom , GZ 20 840/48-2.10/93.

Die Befragung des/der

wh.:

wurde am von Uhr bis Uhr
in der militärischen Dienststelle:

Ort: durchgeführt.

Beigeschlossen sind die Ladung und die am vorgelegten
Bescheinigungen.

Beilagen

.....
Unterschrift des Erhebungsbeauftragten

*) Örtlich zuständige Zahlstelle.



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für LANDESVERTEIDIGUNG

GZ. 67.803/106-5.8/93

Sachbearbeiter:
ObstltdG HABERMAYER
Tel.: 0222 / 98 1 61 / Dw 8216

Militärische Sicherheit;
Objektschutz;
Mitglieder der Bundesheer-
Beschwerdekommision (BK)
und Angehörige des
Büros der BK (Ref a/BA);
Zutrittsgenehmigung zu Objekten
der Sicherungsstufe "A" bis "D"

Aufgrund des Inkrafttretens der Novelle zum Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305/1990 IdF BGBl. Nr. 690/1992, und dem damit verbundenen Recht der Vorsitzenden und übrigen Mitglieder der Bundesheer-Beschwerdekommision (BK) gem. § 6 Abs. 4 leg. cit. in Verbindung mit § 5 a der Geschäftsordnung der BK, VBL. I Nr. 33/1993, "die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchzuführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einzuholen", wird angeordnet:

1. Unbeschadet der Bestimmungen des Erlasses BMLV GZ 67.801/29-5.8/93 und des VBL. I Nr. 12/1993 wird den Vorsitzenden und übrigen Mitgliedern der BK sowie den sie begleitenden Angehörigen des Büros der BK (Ref a/BA) in Ausübung ihrer Funktion die jederzeitige Zutrittsgenehmigung zu allen Objekten und Bereichen des BMLV sowie der nachgeordneten Dienststellen erteilt.
2. Unter Führung von zumindest einem Vorsitzenden (in der Regel der amtsführende Vorsitzende) werden einige Mitglieder auch unangekündigte Überprüfungen vor Ort unter Beiziehung von Angehörigen des Büros der BK durchführen.
3. In diesem Falle ist den Mitgliedern der BK und den sie begleitenden Angehörigen des Büros der BK der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen. Der örtliche Verantwortliche hat das Eintreffen der BK sofort an GTI zu melden (fmld). Die bei diesen Überprüfungen erbetenen Auskünfte sind zu erteilen.

4. Die Vorsitzenden und Mitglieder der BK sowie die Angehörigen des Büros der BK besitzen einen mit einem Lichtbild versehenen Ansteckausweis (siehe Beilage), den sie bei derartigen Überprüfungen sichtbar tragen werden. Auf Wunsch des Vorsitzenden ist ein entsprechender Raum für die Anhörungen und Beratungen der BK zur Verfügung zu stellen.
 Das Büro der Beschwerdekommision wird ersucht, im Falle personeller Veränderungen die Ausstellung neuer Ausweise bei BMLV/Op zu beantragen, sowie die Ausweise ausgeschiedener Mitglieder bzw. Angehöriger des Büros der BK rückzumitteln.
5. Für die Dauer der Überprüfung ist der BK ein ortskundiger Offizier als Begleit- und Auskunftsperson beizugeben.
6. Der Erlaß BMLV GZ 60.803/106-5.8/93 vom 30. August 1993 ist durch diese Neufassung zu ersetzen.

24. Februar 1994

Für den Bundesminister:
 MAJCEN

1 Beilage

(Namensliste der Vorsitzenden und übrigen Mitglieder/BK sowie der Angehörigen des Büros der BK und Muster der Ausweiskarten)

Verteiler:

KpsKdo I
 KpsKdo II
 KpsKdo III
 FIDiv
 MIIKdo W

nachrichtlich:

Büro/BK

AbwA
 HNaA
 HMatA

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung

Kupfer